

Die bauordnungsrechtlichen Nachweise für Bauprodukte und Bauarten

22.09.2025

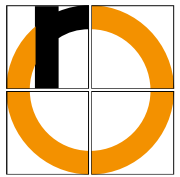
Dipl.-Ing. (FH) Hanno Werning, Technische Hochschule Rosenheim

Copyright © 2025

Dipl.-Ing. (FH) Hanno Werning, Rosenheim

Alle Rechte vorbehalten

Die Seminarunterlagen enthalten einige Folien, die nicht im Seminar besprochen werden aber zur Dokumentation / Vertiefung nach eigenem Bedarf an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegeben werden.



Dipl.-Ing. (FH) Hanno Werning

Ausbildung zum Zimmerer

Studium Dipl.-Ing. (FH) Holzbau und Ausbau, Rosenheim

2003-2006 Fachhochschule Rosenheim

Technischer Angestellter Bereich Holzbaustatik / Holzbaukonstruktion

2006-2012 Lindner AG, Arnstorf

Produktentwicklung und Anwendungstechnik Brandschutz, Schwerpunkt:
Unterdecken und Systemböden, Trockenbau

Seit 2012 Technische Hochschule Rosenheim

2012 – 2022 Technischer Angestellter an der Fakultät Holztechnik und Bau
seit 2022 Mitarbeiter im Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer

Mitarbeiter in DIN NA 005-52-04 AA zu DIN 4102-4 und DIN NA 005-09-10 AA sowie CEN/TC 241 „Gips und Gipsprodukte“; Mitarbeiter ohne Stimmrecht in weiteren DIN-Gremien, Liaison Person in weiteren CEN/TC; Mitwirkung im VAEG (Vorbereitender Ausschuss EG-Harmonisierung im Bauwesen) des BMWSB.

Freiberufliche Nebentätigkeit in Planung und Beratung Brandschutz und Statik im Innenausbau; Referent und Fachautor zu den Themengebieten Bauproduktenrecht, Brandschutz, Trockenbau.

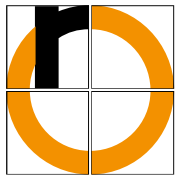


<https://www.th-rosenheim.de/forschung-innovation/ueber-uns/hanno-werning>

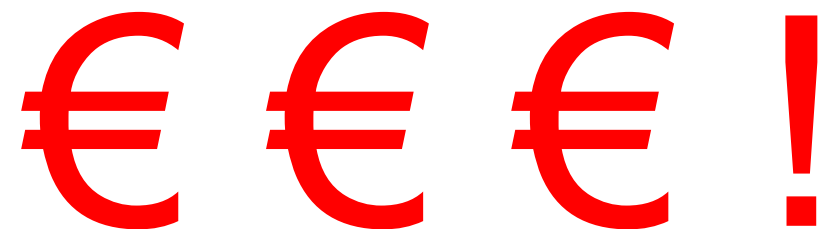
Die bauordnungsrechtlichen Nachweise für Bauprodukte und Bauarten

- ◆ Planer*innen legen im Planungsprozess eines Bauwerkes Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten fest. Um zu belegen, dass die verwendeten Bauprodukte und angewandten Bauarten diese Anforderungen erfüllen, sind Nachweise für die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit erforderlich. Bauausführende müssen darauf achten, solche Bauprodukte zu verwenden und solche Bauarten anzuwenden, die formal und sachlich korrekte Nachweise haben.
- ◆ Im Seminar werden die möglichen Nachweise für Bauprodukte und Bauarten vorgestellt und an Beispielen erläutert.
- ◆ Den Teilnehmenden werden die rechtlichen Grundlagen vermittelt und sie können mit diesem Wissen die für ihre speziellen Bedürfnisse notwendigen und möglichen Nachweise ermitteln und auf dieser Basis richtige Bauprodukte und Bauarten auswählen bzw. anwenden.

- ◆ Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten
- ◆ Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte
- ◆ Bauprodukte (BP):
 - BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BP“
 - BP nach aaRdT
 - BP von untergeordneter Bedeutung
 - BP mit Verwendbarkeitsnachweis
 - BP mit CE-Kennzeichnung
- ◆ Bauarten (BA):
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis



- ◆ Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen das Bauordnungsrecht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (z.B. BayBO Art. 79).
- ◆ Wird durch Verstöße Leben und Gesundheit von Personen gefährdet, kommen auch allgemeine strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Tragen (z.B. Körperverletzung).
- ◆ Zivilrechtliche Folgen wirken kurzfristiger und nicht nur auf eine einzelne Person, sondern auf das gesamte Unternehmen:
 - Möglicherweise Rückbau / Neubau notwendig
 - Die erbrachten Leistungen werden nicht oder deutlich verzögert und / oder reduziert bezahlt.
 - Zusätzliche Kosten durch Rechtsstreite



- ◆ → Art. 52 BayBo Unternehmer

Abs. 1

*„¹Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich.
²**Erforderliche Nachweise und Unterlagen hat er zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.** ³Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die **Leistungserklärung bereitzuhalten.**“*

- ◆ → Art. 50 BayBO Bauherr

Abs. 1 Sätze 3 und 4

*„³**Erforderliche Nachweise und Unterlagen hat er bereitzuhalten.** ⁴Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, **ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.**“*

- ◆ Vgl. MBO §§ 53 und 55: Gemeint sind (auch) die **Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten.**

- ◆ Die BayBO kennt keinen „Bauleiter“!

- ◆ Aber vgl. § 56 MBO Bauleiter

„(1) ¹Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme **entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen** durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. ²Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. ³Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. ²Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete **Fachbauleiter** heranzuziehen. ³Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. ⁴Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.“

„(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

9. Bauprodukte entgegen § 21 Abs. 3 ohne das Ü-Zeichen verwendet,
 10. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
 11. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, **Bauleiter** oder als deren Vertreter den Vorschriften der §§ 53 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 bis 6, 54 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder 56 Abs. 1 zuwiderhandelt.“
- ◆ § 53 Abs. 1 Satz 3 = Bauherr: Bereithaltung der „zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten“.
 - Abs. 1 Satz 4 = Fehlende Bereithaltung Leistungserklärungen CE-Produkte nach BauPVO ist keine OWi!
 - ◆ § 55 Abs. 1 Satz 2 = Unternehmer: Erbringung und auf der Baustelle Bereithaltung der „zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten“.
 - Abs. 1 Satz 3 = Fehlende Bereithaltung Leistungserklärungen CE-Produkte nach BauPVO ist keine OWi!
 - ◆ § 56 Abs. 1 = Bauleiter: Darüber wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen + sicherer bautechnischer Betrieb.

„(1) ¹Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

4. Bauprodukte entgegen Art. 21 Abs. 2 Satz 1 ohne Ü-Zeichen verwendet,

5. Bauarten entgegen Art. 15 Abs. 2 Satz 1 ohne Bauartgenehmigung oder entgegen Art. 15 Abs. 3 Satz 1 ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,

[...]

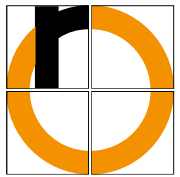
13. [...] oder entgegen Art. 50 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht bereithält.“

- ◆ Art. 50 Abs. 1 Satz 4 = Bauherr: Bereithaltung Leistungserklärungen CE-Produkte nach BauPVO (ist in BY OWi!)
 - Art. 50 Abs. 1 Satz 3 Bereithaltung „Erforderliche Nachweise und Unterlagen“ ist in BY keine OWi!
- ◆ Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 = Unternehmer: Erbringung und auf der Baustelle Bereithaltung „Erforderlichen Nachweise und Unterlagen“ sowie Leistungserklärungen.

→ Unterschiedliches Landesrecht!

(BayBO kennt keinen „Bauleiter“)

- ◆ **Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten**
- ◆ Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte
- ◆ Bauprodukte (BP):
 - BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BP“
 - BP nach aaRdT
 - BP von untergeordneter Bedeutung
 - BP mit Verwendbarkeitsnachweis
 - BP mit CE-Kennzeichnung
- ◆ Bauarten (BA):
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis

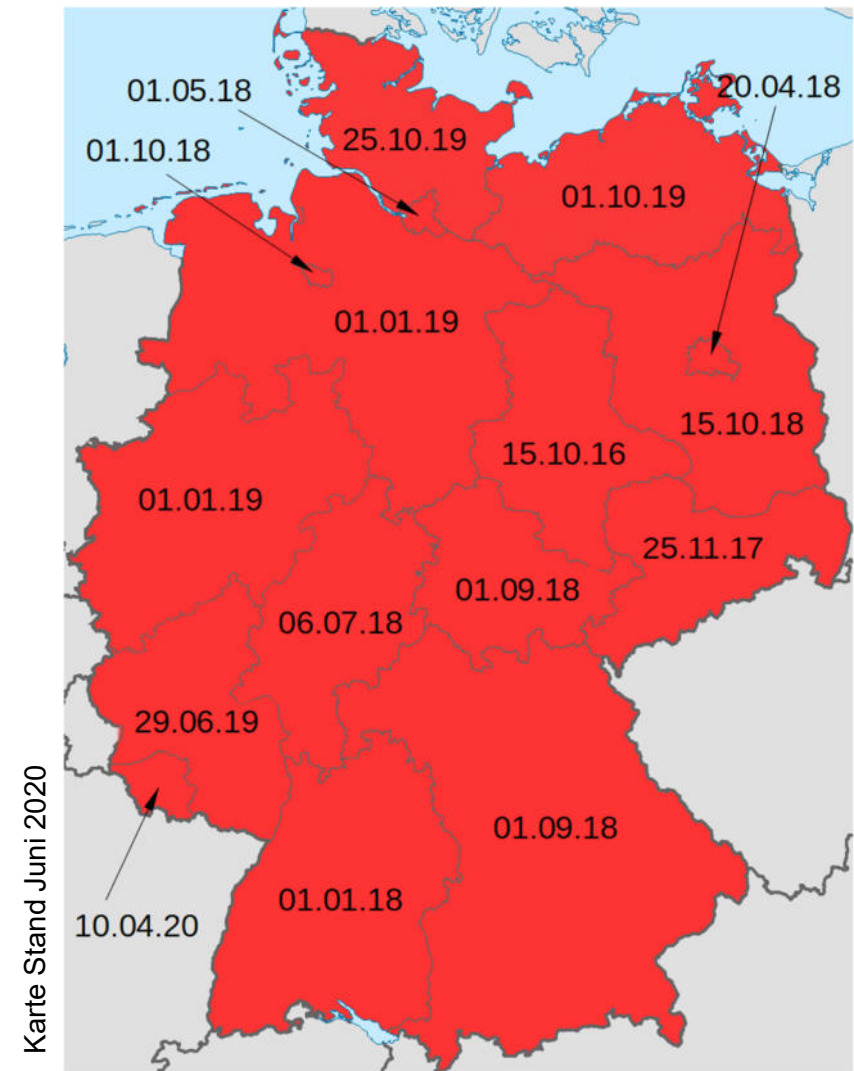


- ◆ „Baurecht = Landesrecht“
- ◆ → 16 Landesbauordnungen (LBO) – maßgebend!
- ◆ 1 „Musterbauordnung“ MBO
 - aktuell „MBO 2002“, wesentlich geändert 13.05.2016 (davor zuletzt geändert 10.09.2012; weitere Änderungen 22.02. und 27.09.2019, 25.09.2020, 22./23.09.2022, 23./24.11.2023, 26./27.09.2024)
 - „juristisch nicht relevant“, „Muster“!
 - BRL und LTB wurden ersetzt durch (M)VV TB
- ◆ Umsetzung MBO 2002:2016
 - von 15.10.2016 (Sachsen-Anhalt)
 - bis 10.04.2020 (Saarland)

Quelle Karten-Rohdaten:

Wikipedia Kartenwerkstatt, Datei: „Locator map Saxony-Anhalt in Germany.svg“. Urheber: TUBS. Überarbeitung: Werning.

Lizenz für dieses Bild: [Creative-Commons-Lizenzen „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ 4.0, 3.0, 2.5, 2.0, 1.0](#)



- ◆ Das Seminar orientiert sich an der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- ◆ Das Recht der Bauprodukte und Bauarten ist in den Landesbauordnungen (LBO) der einzelnen Bundesländer im Wesentlichen identisch, auch wenn es teilweise kleine Unterschiede gibt.
- ◆ Für konkrete Bauvorhaben ist stets die LBO und die zugehörigen Technischen Baubestimmungen des Bundeslandes maßgebend, in dem das Gebäude errichtet wird!
- ◆ Grundlage der Seminarunterlagen sind (sofern nicht anders angegeben):
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert am 25. Juli 2025
 - Hinweis: Empfehlenswerte Website zur Beobachtung von BayBO-Änderungen <https://rewis.io/aktuell/synopsen/baybo-bayern/>
 - Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB), Ausgabe Februar 2025

- ◆ MBO verfügbar über die Website der „Bauminister-Konferenz“:
<https://www.is-argebau.de>
→ „Mustervorschriften / Mustererlasse“ → „Bauaufsicht / Bautechnik“
- ◆ Zwei wichtige Fassungen hinsichtlich Bauproduktenrecht:
 - Fassung vom 21.09.2012
 - Fassung vom 13.05.2016
- (weitere Änderungen 22.02. und 27.09.2019, 25.09.2020, 22./23.09.2022, 23./24.11.2023, 26./27.09.2024 die jedoch nicht besonders Brandschutz/Bauproduktenrecht betreffen)
- ◆ BayBO verfügbar über
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO/true>
 - MBO-Änderungen 2016 sinngemäß eingefügt 10.07.2018, in Kraft seit 01.09.2018
 - Seitdem weitere Änderungen, zuletzt geändert 25.07.2025, in Kraft seit 01.08.2025
- ◆ Auch andere LBO sind verfügbar über das www.

→ Reform des Bauproduktenrechtes
als Folge des „EuGH-Urteils“

aBg	allgemeine Bauartgenehmigung
abP	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
abZ	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
BO	Bauordnung(en)
LBO	Landesbauordnung(en)
LE	Leistungserklärung
MBO	Musterbauordnung
MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
TB	Technische Baubestimmung
vBg	vorhabenbezogene Bauartgenehmigung
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

- ◆ Art. 1 Anwendungsbereich
→ Wofür gilt die Bauordnung? Wofür gilt sie nicht?

- ◆ Art. 2 Begriffe
→ Definitionen wichtiger Begriffe:
„Bauliche Anlagen“, „Gebäude“, „Gebäudeklassen“ (1 bis 5), „Höhen“, „Flächen“,
„Sonderbauten“, „Aufenthaltsräume“, „Geschosse“, „Feuerstätten“, „Barrierefrei“,
„**Bauprodukte**“, „**Bauarten**“

„(11) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Bausätze gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus ihnen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden

wenn sich deren Verwendung auf die Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirken kann.“

Seit 2016 (MBO 2002:2016 ff)

„(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.“

- ◆ „(12) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.“
 - § 2 Abs. 11 MBO gleichlautend

- ◆ Beispiele:
 - Bauart Holzbau:
Zusammenfügen von Bauholz mit Holzwerkstoffplatten, Dämmstoffen, Gipsplatten, stiftförmigen Verbindungsmitteln zu einer Holzbalkendecke.

 - Bauart Mauerwerksbau:
Zusammenfügen von Mauersteinen, Mörtel und Putz zu einer Mauerwerkswand.

 - Bauart Betonbau:
Zusammenfügen von Beton und Bewehrung
(mit Hilfe von temporären Schalungen / Unterstützungen / Gerüsten)



Verordnung (EU) 305/2011

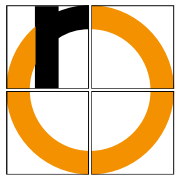
„Für die Zwecke dieser Verordnung **bezeichnet** der Ausdruck

1. **„Bauprodukt“ jedes Produkt oder jeden Bausatz,**
*das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird,
um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, [...];*
2. **„Bausatz“ ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als
Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammen-gefügt werden
müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden,
in Verkehr gebracht wird;“**

→ **Bausatz ist als „Bauprodukt“ zu behandeln!**

Vgl. auch Begründung zur MBO 2002:2016:

„Das Zusammenfügen der Komponenten eines Bausatzes gilt nicht als Bauart.“



Bauprodukte



Verwendung



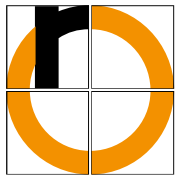
Fotos: Hanno Werning

Bauarten



Anwendung





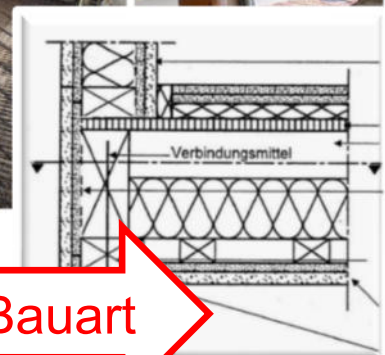
Bauprodukte

Bauarten

Verwendung

Anwendung

„vorgefertigt“



„zusammenfügen“ führt zur Bauart

- ◆ „¹Bei der
 - Anordnung,
 - Errichtung,
 - Änderung,
 - Nutzungsänderung,
 - Instandhaltung und
 - Beseitigungvon Anlagen sind
 - die Belange der Baukultur,
 - insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunst,so zu berücksichtigen, dass
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - insbesondere Leben und Gesundheit,
 - und die natürlichen Lebensgrundlagen
- nicht gefährdet werden.“

- ◆ Neu § 3 „Allgemeine Anforderungen“: Nur noch 1 Absatz (statt 5 Absätze)
 - „¹*Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; **dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.*** ²*Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.*“
 - Andere bisherige Absätze wurden verschoben:
 - (2) Bauprodukten-Verwendung → § 16b (1)
 - (2) Bauarten-Anwendung → § 16a
 - (3) Technische Baubestimmungen → § 85a
 - (4) Beseitigung, Nutzungsänderung → § 3 Satz 2
 - (5) Anerkennung von Bauprodukten aus EWG → § 16b (2)

- ◆ „nationales“ Bauprodukt:
 - ugs. für ein Bauprodukt, das nicht unter EU-Harmonisierungsrecht, z.B. nach der BauPVO, fällt. Z.B. MVV TB C 2: „Beton“, „Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart“
- ◆ „europäisches“ Bauprodukt:
 - ugs. für ein Bauprodukt, das unter EU-Harmonisierungsrecht fällt, insbes. in den Anwendungsbereich der EU-BauBPVO (z.B. Mauersteine, Gipsplatten), aber auch andere Harmonisierungsrechtsakte (z.B. Ökodesign-Richtlinie, Niederspannungsrichtlinie) (z.B. motorisch betriebene Türantriebe, Heizungsgeräte, Wärmepumpen)
- ◆ „Bauprodukt“ ↔ „Produkt“
 - vgl. § 2 Abs. 10 MBO: „Produkt“ kann auch „Bauprodukt“ sein, wenn es sich auf die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt und dafür vorgesehen ist, dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, auch wenn es nicht in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt (dann automatisch „Bauprodukt“).

- ◆ Möbel
 - Stellenweise werden in Brandschutzkonzepten Anforderungen an das Brandverhalten von Möbeln gestellt.
 - Differenzierung zwischen „fest eingebauten“ Möbeln und „beweglichen“ Möbeln.
 - „Berechtigung“ für Forderung im Brandschutzkonzept?
 - (Wann) Sind Möbel „Bauprodukte“?
 - „Sinn“?
 - z.B. bei Foyers von Versammlungsstätten, durch die Rettungswege führen
 - Stellenweise existieren Bewertungen des Brandverhaltens von Möbeln, die jedoch mit anderen Prüfverfahren als für die Bewertung von Bauprodukten erfolgen.

- ◆ Anzeigen/Monitore/Elektrogeräte in Rettungswegen
 - Differenzierung Bauordnungsrecht – organisatorischer / betrieblicher Brandschutz
 - Nachweisformat „Verhandlungssache“?

12.09.2012

„(1) ...

(2) **Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.**

(3) ...

(4) ...

(5) ...

„Alte Rechtslage“

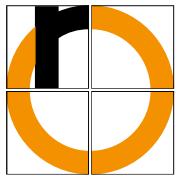
13.05.2016

◆ Bauarten-Anwendung → § 16a

„(1) **Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.**“

◆ Bauprodukten-Verwendung → § 16b

„(1) **Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die bauliche Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.**“



„Bausätze“ im Brandschutz (Beispiele):

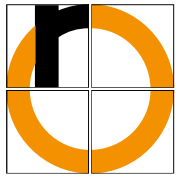
- EN 13964: Bausätze von Unterdecken sowie Unterdecken-Unterkonstruktionsbausätze.
- ETAs nach EAD 210005-00-0505 (früher ETAG 003):
Bausätze nichttragender innerer Trennwände (hEN war in Vorbereitung, abgebrochen)
- ETAs nach EAD 350454-00-1104
Bausätze für Kabel- und Rohrabschottungen



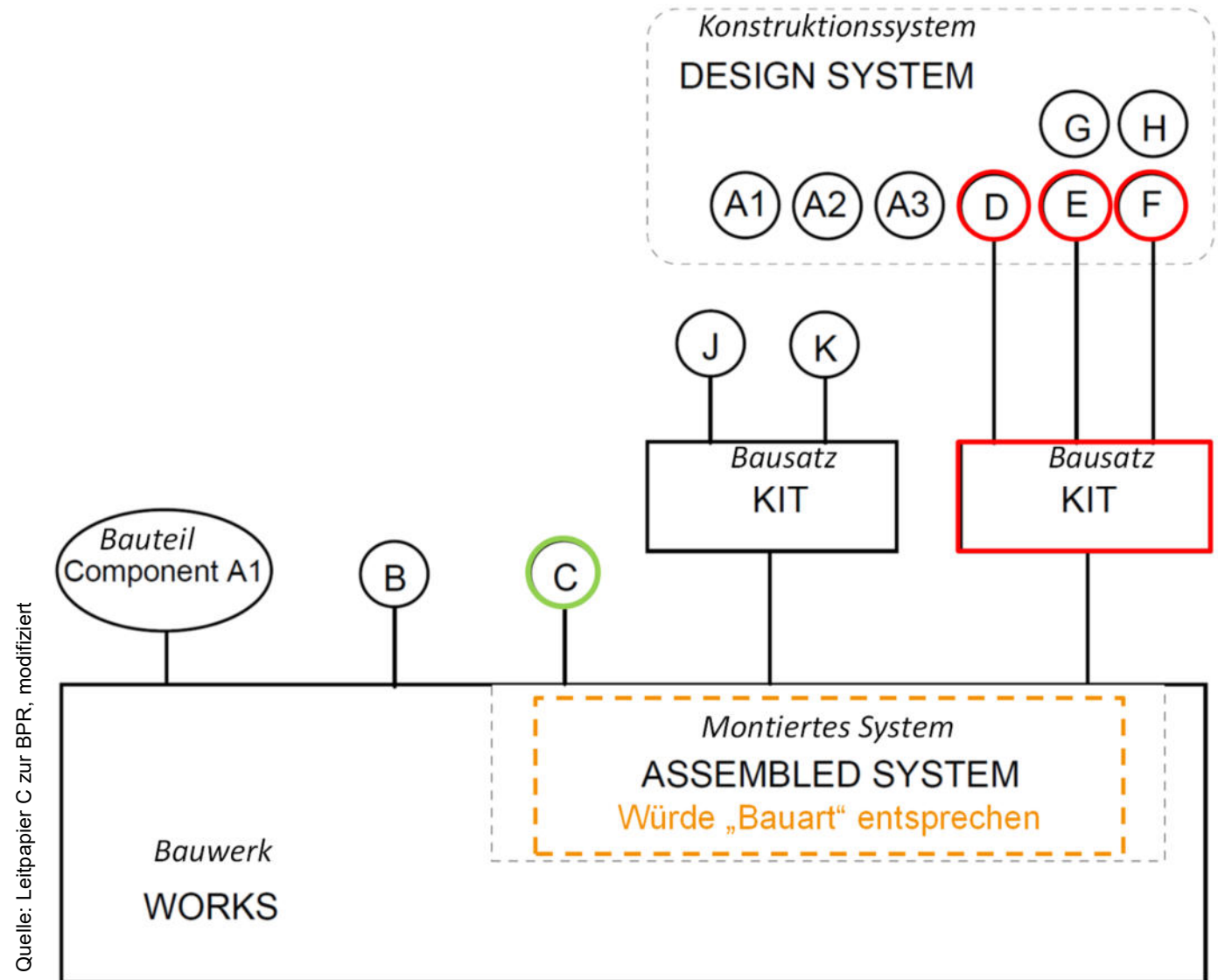
Foto: Hanno Werning

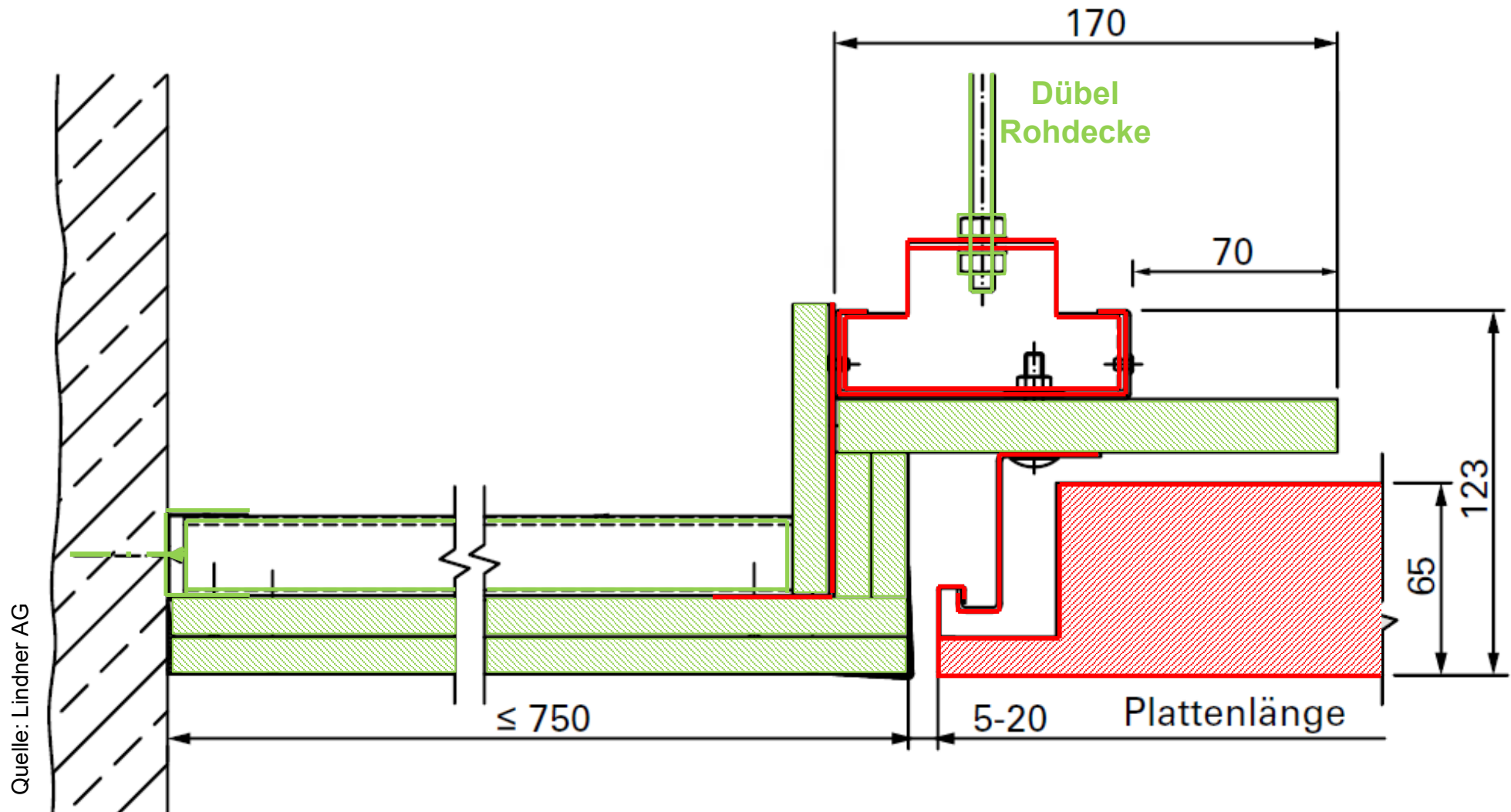
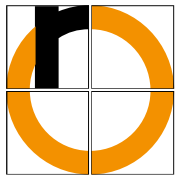
Keine Bausätze (Beispiele):

- Türen („Produkt“)
- Brandschutzklappen („Produkt“)
- Doppel- und Hohlraumböden (keine hEN)



Ehemaliges Leitpapier C
zur Bauproduktenrichtlinie
(BPR) als
„Auslegungshilfe“





Quelle: Lindner AG

- ◆ Müssen alle Komponenten, die für das Zusammenfügen des Bausatzes (zum montierten System) benötigt werden, Teil des Bausatzes sein (sog. „vollständiger Bausatz“) oder dürfen (vgl. Leitpapier C) weitere Komp. genutzt werden (sog. „unvollständiger Bausatz“)?
- ◆ Ist das bisher in Bezug genommene „[...] in einem geschäftlichen Vorgang von einem Verkäufer kaufen [...]“ können aus dem Leitpapier C) noch ein Kriterium?
- ◆ Ist das Inverkehrbringen als Bausatz eine freie Entscheidung des herstellenden Unternehmens oder nicht?
 - Beispiel Unterdecken: Es wäre fraglos möglich, die Komponenten aus dem Konstruktionssystem als Bausatz in Verkehr zu bringen.
 - Müssen herstellende Unternehmen dies tun, bloß weil es „möglich“ ist?
 - Sie könnten die Komponenten ja auch einzeln in Verkehr bringen.
- ◆ Es wird darüber diskutiert, welche weiteren Manipulationen an den Komponenten vor dem bzw. für das Zusammenfügen noch erlaubt sind.
 - Müssen z. B. alle Komponenten fertig „zugeschnitten“ sein (vgl. Mitnahmemöbel)?
 - Oder dürfen noch umfangreiche Bearbeitungs-, Anpassungs- oder Zuschnitt-Maßnahmen vor dem Zusammenfügen erfolgen?

- ◆ Teilweise noch fehlende Zuordnungstabellen für Unterdecken
→ wurden neu in MVV TB 2023/1 aufgenommen;
- ◆ VV TB: Bauartgenehmigung zusätzlich notwendig? Vgl. Bausätze für Abschottungen, bleibt für andere Bausätze unklar.

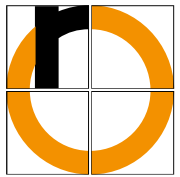
→ „Vorsicht“ bei Bausätzen!

[Ausführlicher: Werning, Hanno: „Der „Bausatz“, das unbekannte Wesen“; in: Krause-Czeranka, Thomas (Hrsg.): „Bauprodukte Aktuell“ (ISSN: 2511-7807), Ausgabe 1/2019, Seite 1 – 4; Verlag FeuerTRUTZ Network GmbH, Köln]

„Wenn schon Bausätze, dann ...“

- ◆ Montageanleitung der „Hersteller*innen“ / Systemanbieter*innen beschaffen und lesen!
→ „**Was ist zulässig?**“
 - Montageanleitung bei Planung beachten: (Höhen, Dicken, Anschlussmöglichkeiten)
- ◆ Wenn schon Planung nicht möglich wie zulässig:
 - Alternatives System möglich?
 - Keine n.w.A./ZiE/vBG!
- ◆ Empfehlung: **Zivilrechtlich** „Errichtenden-Bestätigung“ einfordern, dass Bausatz nach Montageanleitung errichtet wurde.
 - Bauordnungsrechtlich ist hier (trotz der großen Ähnlichkeit zu Bauarten) **KEINE** Übereinstimmungserklärung gefordert!

- ◆ Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten
- ◆ **Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte**
- ◆ Bauprodukte (BP):
 - BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BP“
 - BP nach aaRdT
 - BP von untergeordneter Bedeutung
 - BP mit Verwendbarkeitsnachweis
 - BP mit CE-Kennzeichnung
- ◆ Bauarten (BA):
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis



◆ Bedingungen für Bauarten-Anwendung (BayBO 2018 Art. 15)

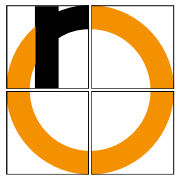
*„Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn sie für ihren Anwendungszweck tauglich sind und bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen [...] **die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen.**“*

◆ „Neu“: Art. 16 Abs. 1 zu CE-gekennzeichneten Bauprodukten

*„¹**CE-gekennzeichnete Bauprodukte** dürfen verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. ²...“*

◆ Bauprodukten-Verwendung (BayBO 2018 Art. 16 Abs. 2)

*„¹Im Übrigen dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie gebrauchstauglich sind und bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen [...] **die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen.**“*

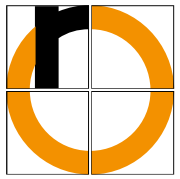


- ◆ Bedingungen für Bauarten-Anwendung (MBO 2002:2016 § 16a)
und Bauprodukten-Verwendung (MBO 2002:2016 § 16b)

„Bauarten / Bauprodukte dürfen nur angewendet / verwendet werden, wenn bei ihrer Anwendung / Verwendung die baulichen Anlagen [...] die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich / gebrauchstauglich sind.“

- ◆ Neu: § 16c „Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten“

„¹Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. ²...“



Anforderungen an die bauliche Anlage

- z.B. (gesamtes) Gebäude, Anordnung notw. Flure / Treppenräume, BW

Anforderungen an Teile einer baulichen Anlage

- z.B. Wand, Decke, Stütze, Tür („Abschluss“), Abschottung

Anforderung an die Bauprodukte

- z.B. Steine, Mörtel, Putz, Dämmstoff, Tür, Abschottungskomponenten

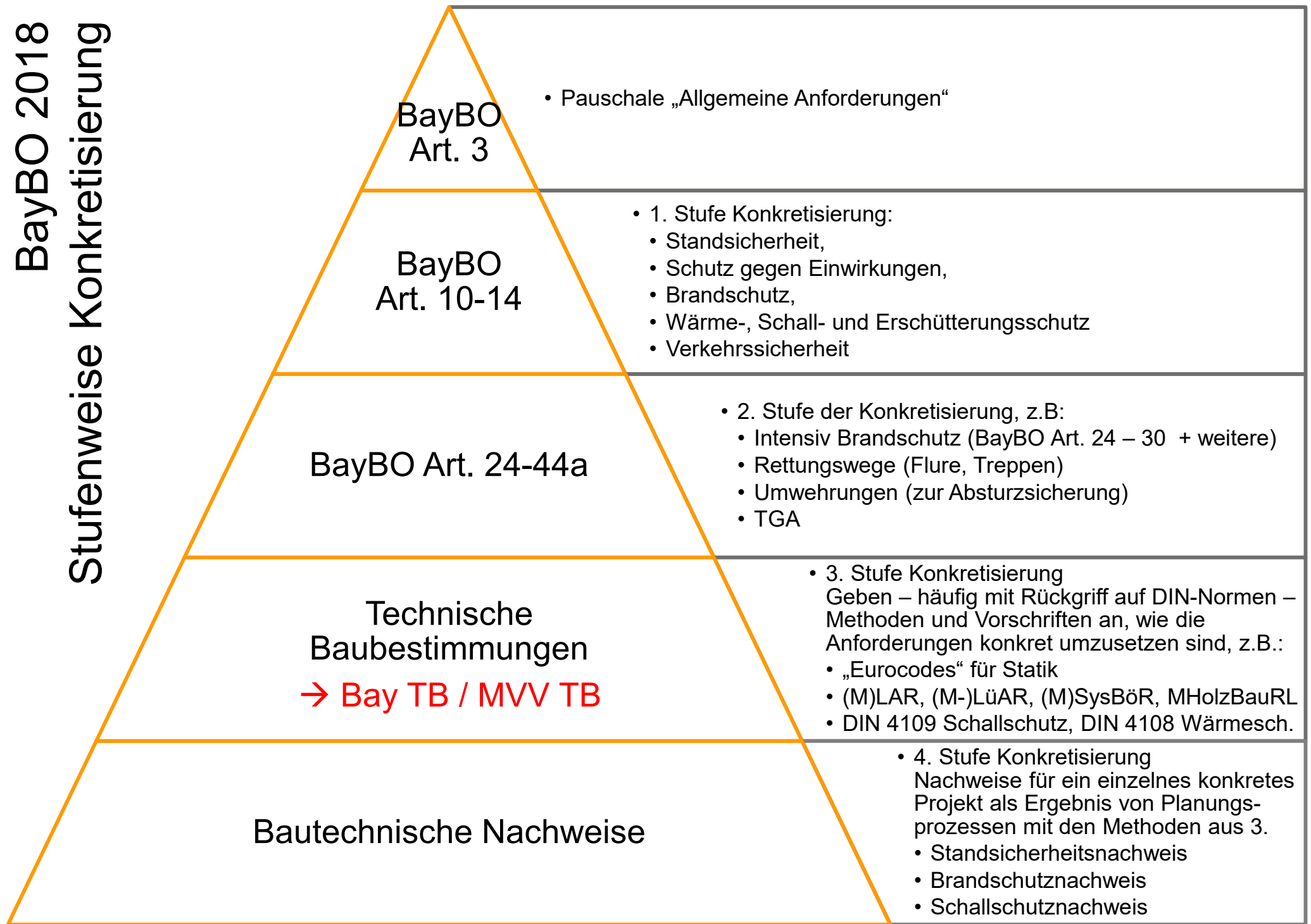
„Unmittelbar“ aus der BO

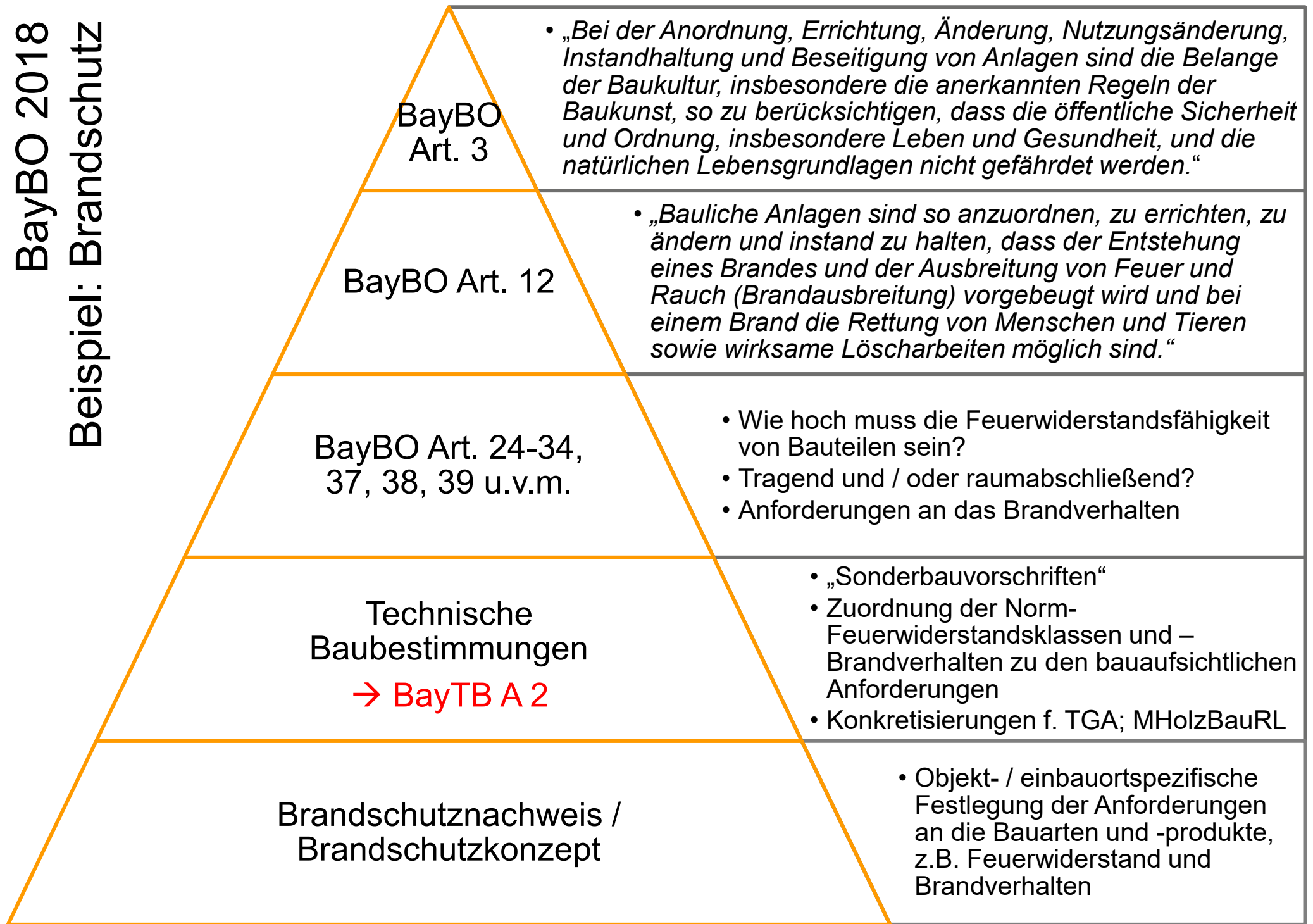
„Mittelbar“ aus über die BO
verankerten TB und / oder
Sonderbauvorschriften,
objektspezifischer Planung, auch
Anwendbarkeitsnachweisen

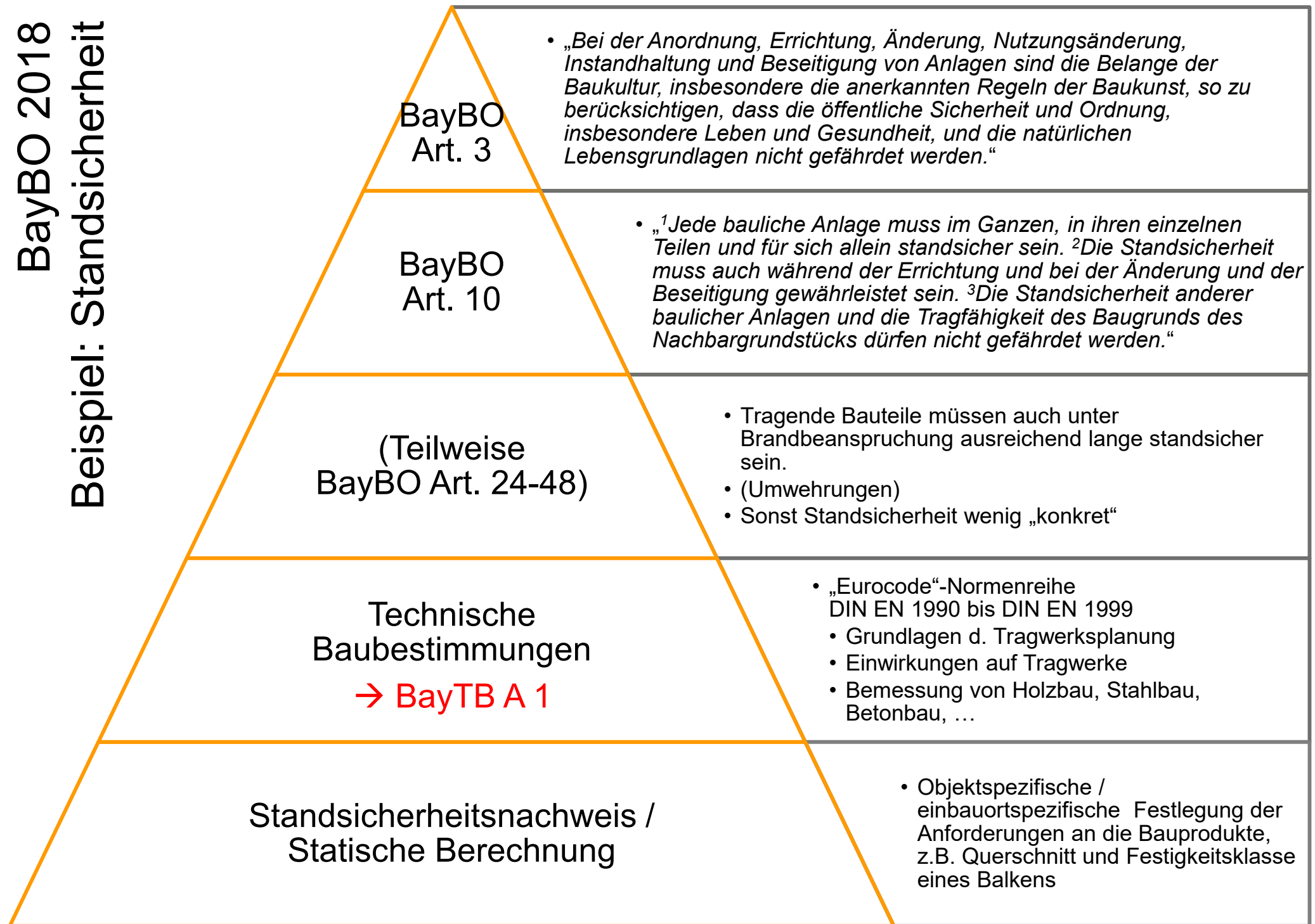
Beispiele Mauerwerksbau



Fotos: Hanno Werning

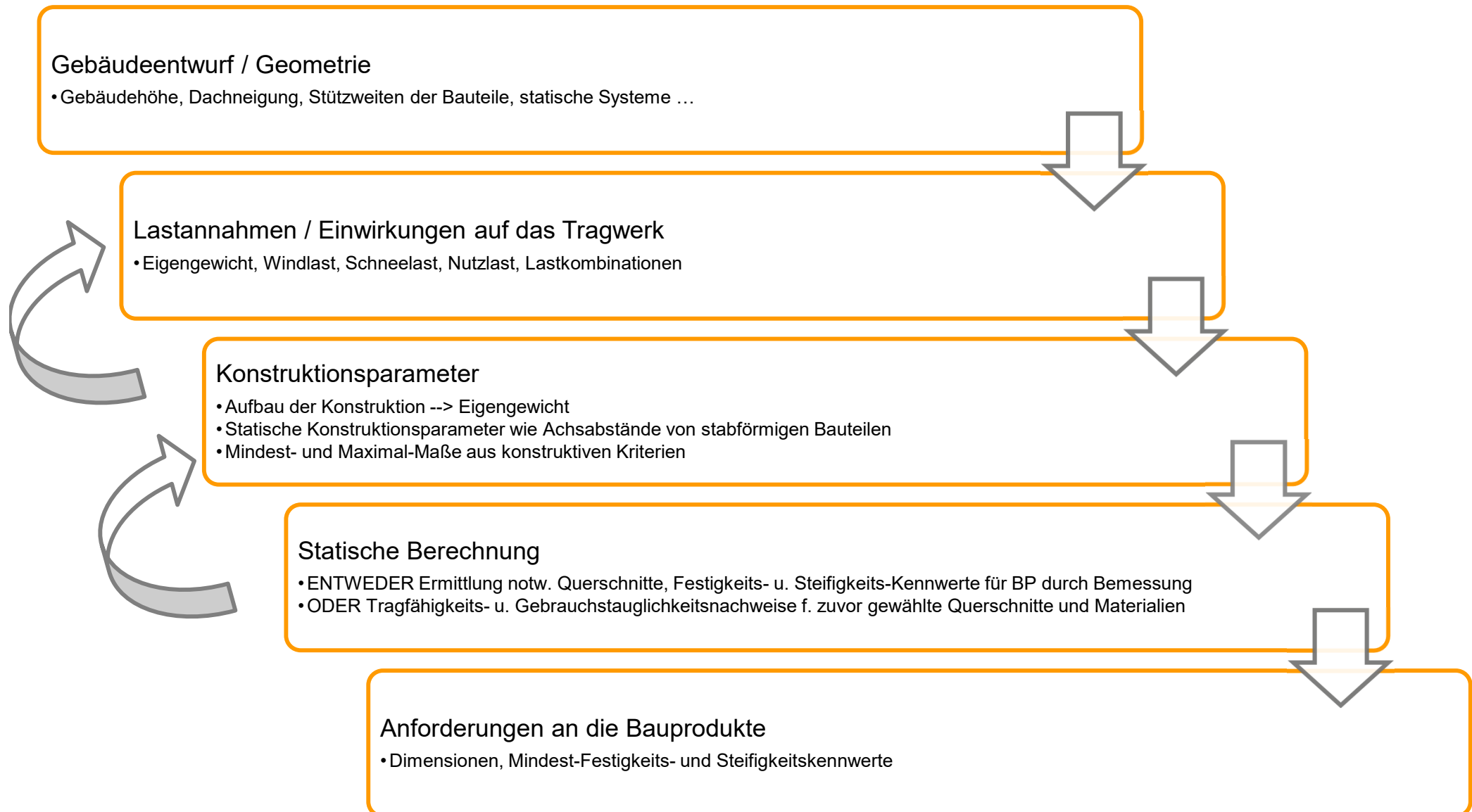
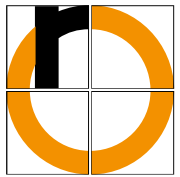


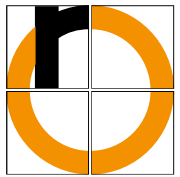




MBO 2002:2016

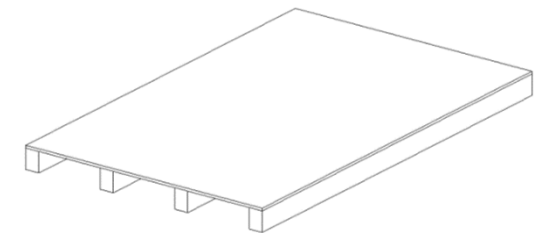
Beispiel Standsicherheitsnachweis:



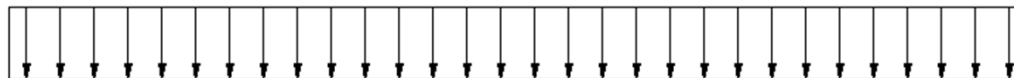


- ◆ Holzbalkendecke
- ◆ Wohngebäude
- ◆ Zweifeldträger, Spannweite je Feld 4 m
- ◆ Eigengewicht Deckenaufbau 1,1 kN/m² (DIN EN 1991-1-1)
(Geringfügige Änderungen in Abhängigkeit vom Balkenquerschnitt und –abstand vernachlässigt)

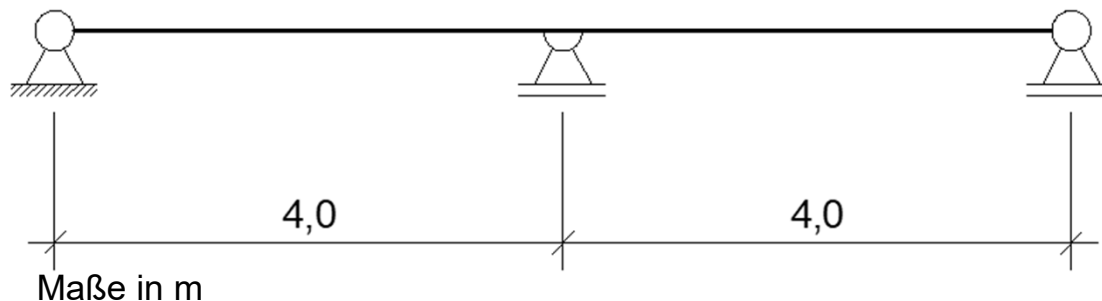
Nutzlast Kategorie A3 DIN EN 1991-1-1
 $q_k = 2,0 \text{ kN/m}^2$

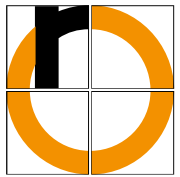


$g_k = 1,1 \text{ kN/m}^2$



$q_k = 2,0 \text{ kN/m}^2$

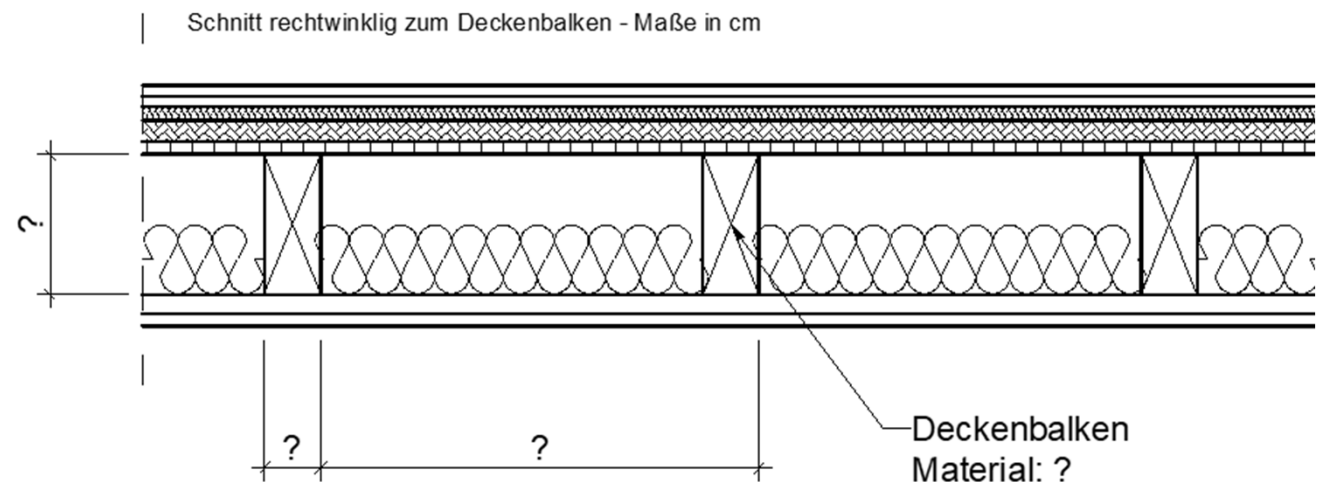




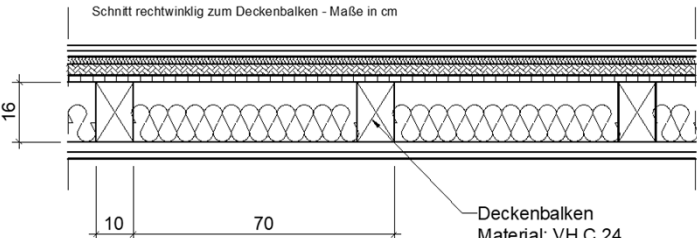
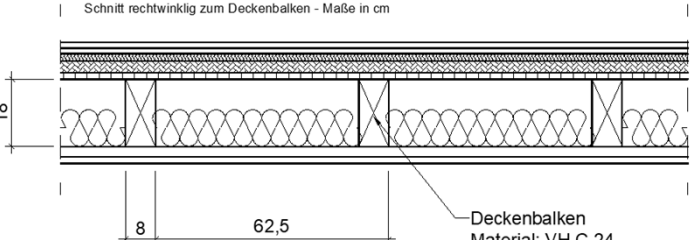
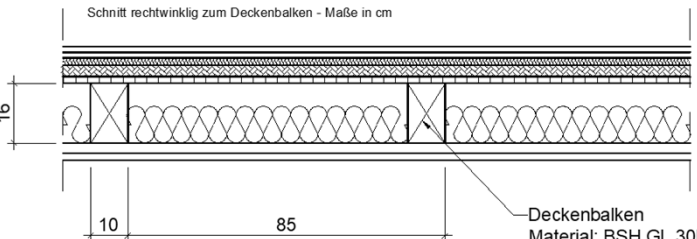
- ◆ Anforderung an das Bauwerk und seines Bauteils Decke:
„Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein.“

- ◆ „Übersetzung“ in die Anforderungen an das Bauprodukt (Decken-) Balken aus Holz:
 - Festigkeit
(ausgedrückt als Material und Festigkeitsklasse)
 - Breite
 - Höhe

- ◆ Achsabstand:
Merkmal des Bauteils!



Beispiel Standsicherheitsnachweis „Viele Wege führen nach ...“

		Material	$f_{m,k}$	E_{mean}	erf. W	Breite	Höhe	Achs- abstand	W	EI	<i>Anmerkung:</i> Das Beispiel beschränkt sich zur Vereinfachung auf den Tragsicherheitsnachweis (ULS) für Biegebeanspruchung an der Mittelstütze. Weitere ULS (z.B. an den Auflagern) sowie der Gebrauchstauglichkeitsnachweis (SLS) sind hier noch nicht geführt.
			in N/mm ²	in N/mm ²	in cm ³ /m	in cm	in cm	in m	in cm ³ /m	in kNcm ² /m	
Variante A	A.1	VH C 24	24	11.000	607	10	16	0,70	609	5,36 e6	Schnitt rechtwinklig zum Deckenbalken - Maße in cm 
	A.2					8	18	0,625	691	6,84 e6	Schnitt rechtwinklig zum Deckenbalken - Maße in cm 
Variante B		BSH GL 30h	30	13.600	485	10	16	0,85	502	5,46 e6	Schnitt rechtwinklig zum Deckenbalken - Maße in cm 

Beispiel Standsicherheitsnachweis „Viele Wege führen nach ...“

◆ Es ginge natürlich auch ...

- ... als Stahlträgerdecke mit Abdeckung
- ... als Stahlbetondecke
- ... als Brettsperrholzdecke
- ... als Stahl-Beton-Verbundbau-Decke
- ...

} Geringere Nutzlast Kategorie A2 DIN EN 1991-1-1
 $q_k = 1,5 \text{ kN/m}^2$ (da „ausreichende Querverteilung“)

- Anforderungen an Bauprodukte entstehen im Rahmen der Planung, in Abhängigkeit von zahlreichen Randbedingungen, sie können nicht (/ sehr selten) pauschaliert werden!
- Festgelegte Planungsverfahren sind notwendig! → Technische Baubestimmungen

Analog bei anderen Anforderungen, z.B:

- Brandschutz
- Wärmeschutz
- Schallschutz

Anforderungen **unmittelbar**, direkt aus den BO:

- Brandverhalten der Baustoffe:
 - **Grundsätzlich** mindestens „normalentflammbar“
 - keine Baustoffe Klasse B3 nach DIN 4102-1!
 - keine Baustoffe Euroklasse F nach DIN EN 13501-1!
 - keine Baustoffe mit „npd“ zum Wesentlichen Merkmal „Brandverhalten“ in Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung!
 - Weitere **situationsabhängige** Anforderungen, z. B.:
 - Brandwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen
 - Feuerbeständige Bauteile: tragende und aussteifende Teile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben
 - In notwendigen Treppenräumen müssen Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen
- Feuerwiderstand der Bauteile: Oft von der Gebäudeklasse abhängig, z.B.
 - Tragende Wände in GK 5 müssen feuerbeständig sein
 - Aber auch: Wände notwendiger Flure müssen feuerhemmend sein.

- ◆ Anforderungen u.a. an das Brandverhalten von Baustoffen und den Feuerwiderstand von Bauteilen finden sich nicht nur unmittelbar in den Bauordnungen, sondern auch „mittelbar“ in aufgrund der Bauordnungen erlassenen Vorschriften und Richtlinien, die als Technische Baubestimmungen eingeführt sind:
 - Sonderbauvorschriften, z. B.
 - Versammlungsstätten-Verordnung
 - Hochhaus-Richtlinie
 - Beherbergungsstätten-Verordnung
 - Verkaufsstätten-Verordnung
 - Technische Baubestimmungen, z. B.
 - Leitungsanlagenrichtlinie
(z.B. Grundlage feuerwiderstandsfähiger Unterdecken in notwendigen Fluren und der Anforderung an den Feuerwiderstand von Abschottungen)
 - Systembödenrichtlinie

- ◆ Anforderungen **mittelbar** aus den BO über Technische Baubestimmungen, z. B.:
 - Standsicherheit:
 - statische Berechnung nach den Eurocodes wird mit einer bestimmten („gewählten“) Festigkeitsklasse erstellt, d.h. die Anforderung an die Festigkeit entsteht aus d. Statik!
 - Beanspruchung eines Verbindungsmittels ist $F_d = x \text{ kN}$,
d.h. die Anforderung an das Verbindungsmittel ist eine Tragfähigkeit $R_d \geq x \text{ kN}$
 - Stellenweise orientiert sich der Eurocode nicht unmittelbar am Produkt
 - Holzbau, Stahlbau:
Arbeitet mit Materialfestigkeiten des Holzes und der Stahlbauteile
→ Stellenweise aber Festigkeitswerte der Leistungserklärungen nicht unmittelbar für statische Berechnung nutzbar
 - Mauerwerksbau:
Arbeitet mit Festigkeit des Mauerwerks = Kombination aus Stein + Mörtel
→ Zusammenführung notwendig
- **„Anwendungsnormen“, die zusätzlich zu den Eurocodes als technische Baubestimmungen eingeführt werden.**

BayBO 2018

Beispiel: Wärmeschutz

GEG:

H_T' ; Jahresprimärenergiebedarf

BayBO
Art. 3

- „Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen sind die Belange der Baukultur, insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunst, so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.“

BayBO
Art. 13 (1)

- „Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.“

(-)

- Nichts zu Wärmeschutz
- (Art. 40 zu Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung)

DIN V 18599
(DIN V 4108-6
+ DIN V 4701-10)

Technische
Baubestimmungen
→ (M) VV TB A 6

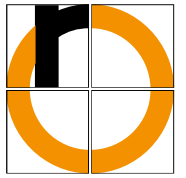
- Normenreihe DIN 4108
 - DIN 4108-2: Mindestanforderungen
 - DIN 4108-3: Klimabed. Feuchteschutz
 - DIN 4108-4: Bemessungswerte
 - DIN 4108-10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

projektspezifische
GEG-Berechnung

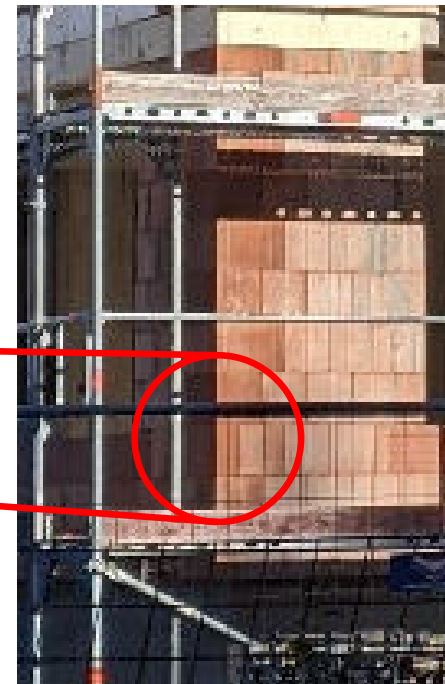
Wärmeschutznachweis

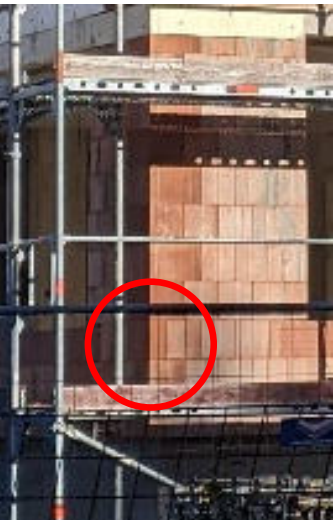
- Objektspezifische / einbauortspezifische Festlegung der Anforderungen an die Bauprodukte, z.B. Art, Dicke und Wärmeleitfähigkeit von Materialien

Beispiel: Mauerwerk-Gebäude



Fotos: Hanno Werning



2 Ziegelsteine	Grundanforderung 1	Grundanf. 2 (GK 5)		Grundanf. 6
	Tragende Mauerwerkswand Tragfähigkeit benötigt für Last aus 1 Geschoss: Konstruktions-Eigengewicht und Nutzlast Wohnnutzung + Dach (G, S, W)	a) „feuerbeständig“ als tragende Wand (Last aus 1 Geschoss)	b) Tragende Teile „nichtbrennbar“	Beheiztes Wohngebäude Wärmedämmende Wirkung benötigt, so dass EnEV erfüllt wird → Anforderung an den Wärmedurchgangskoeffizienten U der gesamten Wand, zu dem die Ziegel einen Beitrag leisten. (Abhängig von vielen Parametern, i.d.R. „gewählter“ Wert → Nachweis, dass EnEV mit dem Wert eingehalten wird.)
	Tragende Mauerwerkswand Tragfähigkeit benötigt für Last aus 4 Geschossen: Konstruktions-Eigengewicht und Nutzlast Wohnnutzung + Dach (G, S, W)	a) „feuerbeständig“ als tragende Wand (Last aus 4 Gesch.)		

◆ „Bayerische Technische Baubestimmungen“ (BayTB)

Ausgabe Februar 2025,

- Zugänglich über:
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/28_baytb-feb-2025.pdf
- Frühere Fassungen:
<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/eingefuehrtetechnischebestimmungen/index.php>
 - Ausgabe Oktober 2018
 - Ausgabe April 2021
 - Ausgabe Juni 2022
 - Ausgabe November 2023
- Teilweise deutliche Abweichungen zu MVV TB!
 - Grundsätzliche Basis für BayTB Februar 2025 ist MVV TB 2024/1
 - Perspektive für Anpassung an MVV TB 2025/1 ist unklar

- ◆ „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (VV TB),
 - Löst die Liste(n) der Technischen Baubestimmungen und die Bauregelliste ab.
 - Zugänglich über: <https://www.dibt.de/de/service/bekanntmachungen/>
Abschnitt „Technische Baubestimmungen“
 - MVV TB 2017/1 (Stand 31.08.2017)
 - MVV TB 2019/1 (Stand 15.01.2020)
 - MVV TB 2020/1 (Stand 19.01.2021)
 - MVV TB 2020/2 (Stand 19.11.2021)
 - MVV TB 2021/1 (Stand 17.01.2022, Druckfehlerberichtigung vom 04.03.2022)
 - MVV TB 2023/1 (Stand 17.04.2023, Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023)
 - MVV TB 2024/1 (Stand 26.08.2024)
 - MVV TB 2025/1 (Stand 20.05.2025)
 - Überarbeitungen laufen, Termine für Neuausgabe unklar.
 - Geplant war Erneuerung Muster 1 x jährlich
 - ABER: Muss je Bundesland umgesetzt werden!
→ **teilweise unterschiedliche Rechtsgrundlagen!**

Beispiele Mauerwerksbau Standorte - Schallschutz

Fotos: Werning: Kartenausschnitte: <https://www.openstreetmap.org>, 28.12.2020



- ◆ Anforderungen **mittelbar** aus den BO über Technische Baubestimmungen, z. B.:
 - Schallschutz: Technische Baubestimmung
DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Mindestanforderungen“
→ Wohnungstrenndecken im Geschosswohnbau: erf $R'_w = 54\text{dB}$, erf. $L'_{n,w} = 53\text{ dB}$
 - Wärmeschutz:
→ DIN 4108-2 „Wärmeschutz in Gebäuden - Mindestanforderungen an den Wärmeschutz“
→ Gebäudeenergiegesetz (GEG) [Energieeinsparverordnung (EnEV)]
 - Gesundheitsschutz
→ Neu VV TB A3, z.B. „ABG (Juni 2016) - Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes“
- ◆ Aus der Anforderung an Bauteile ergeben sich die Anforderungen an die Bauprodukte!

Anforderungen: Abhängig von der spezifischen Verwendung

- Die „Anforderungen“ der Mitgliedstaaten und der Planer sind oft nicht „fixiert“, sondern hängen fallweise vom spezifischen Projekt und der Verwendung des Produktes ab.

Merkmal:	Wärmedurchgangskoeffizient	Luftschalldämmung
(bauaufs.) Anforderung zielt auf:	Energie-Verbrauch des ganzen Gebäudes (H_T' ; Jahresprimärenergiebedarf)	Schalldämmung des trennenden Bauteils im „eingebauten Zustand“ im Bauwerk
Anforderung an das Bauwerk ist abhängig von:	Unter anderem: - Gebäude beheizt oder nicht beheizt - Zweck des Gebäudes (z.B. Wohngebäude oder Nicht-Wohngebäude)	Unter anderem: - Nutzung des Bauwerks selbst (z.B. Wohngebäude, Krankenhaus, Hotel) - Nutzung der benachbarten Räume (z.B. Räume innerhalb einer Wohnung oder Räume fremder Wohnungen), oder äußere Lärmbeanspruchung
Resultierende Anforderung an das BP abhängig von:	Sehr viele Parameter, zwei davon: - U-Wert der Fenster - U-Wert der Außenwände	(Labor) Schalldämmmaß des Bauteils selbst - Flankierende Bauteile (Wände, Boden, Decke)
Konsequenz:	- Besserer U-Wert der Fenster erlaubt schlechteren U-Wert der Wände, - Schlechterer U-Wert der Fenster erfordert besseren U-Wert der Wände	- Mit „guten“ flankierenden Bauteilen kann das Labor-Schalldämmmaß geringer sein - Mit „schlechten“ flank. Bauteilen muss das Labor-Schalldämmmaß höher sein

Bsp. Anf. an Bauteile (in bestimmten Bauarten)

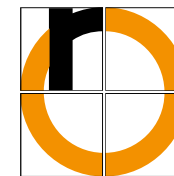
- ◆ Standsicherheit
(unter den im konkreten Fall vorliegenden Belastungen)
- ◆ Feuerwiderstand
(oft in Abhängigkeit von der GK)
 - Einschl. Brandverhalten der in der Bauart verwendeten Baustoffe / Bauprodukte
- ◆ Luft- / Trittschalldämmung
(in Abhängigkeit von Nutzung)
 - Innerhalb des Gebäudes
 - Gegen Außenlärm
- ◆ Wärmedurchlasskoeffizient U
(bei beheizten Geb., abhängig von z.B. Gebäudegeometrie und anderen Teilen der Gebäudehülle)

Bsp. Anf. an Bauprodukte

- ◆ Festigkeits- u. Steifigkeitskennwerte
 - Häufig als Festigkeitsklasse
- ◆ Querschnittswerte
 - v.a. Maße wie Breite, Länge, Höhe, Dicke
 - ggf. auch statische Werte wie Flächenträgheits- / Widerstandsmoment
- ◆ Dichte
- ◆ Brandverhalten
- ◆ Wärmeleitfähigkeit
- ◆ Emissionen („ROD“ = release of dangerous substances)
- ◆ In Sonderfällen (z.B. Tür, Fenster):
 - Feuerwiderstand
 - Schalldämmmaß

- ◆ 2 verschiedene Wege für Beziehung Anforderungen – Leistungen:
 - **„Bemessung“**
Für ein bestimmtes Bauteil in Abhängigkeit von seiner Bauweise und weiteren Faktoren, z.B. seinem statischen System und seiner Belastung, wird ermittelt, welche Anforderungen an die Merkmale der Bauprodukte gestellt werden!
 - **„Nachweis“**
Für eine bereits zuvor festgelegte Konstruktion mit festgelegten Bauprodukten wird gezeigt, dass mit ihr unter den gegebenen Bedingungen die Anforderungen an das Bauteil erfüllt werden. Wird ein geforderter Nachweis nicht erfüllt, ist vor der Errichtung eine entsprechende Anpassung der Konstruktion notwendig, so dass die erforderlichen Nachweise erfüllt werden (z.B. festeres Material und/oder größerer Querschnitt, dickere Wärmedämmstoffe).
 - **„Mischform“ über gewählte Produkteigenschaften**
Es wird z.B. eine „Festigkeitsklasse“ für den Standsicherheitsnachweis **gewählt**, oder eine Wärmeleitfähigkeit für den EnEV-Nachweis **gewählt** – ohne dass ein konkretes Produkt ausgewählt worden ist. Alle Produkte, die mindestens diese Festigkeitsklasse bzw. höchstens diese Wärmeleitfähigkeit haben, können verwendet werden.

- ◆ Neben den bauordnungsrechtlichen Anforderungen können zivilrechtlich Anforderungen gestellt werden, die über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinausgehen.
(z.B. erhöhter Schallschutz, erhöhter Wärmeschutz für bestimmte Förderprogramme / Passivhausbauweise)
- ◆ Hier sollte die Beurteilungsgrundlage zivilrechtlich eindeutig mit vereinbart werden!



Anforderung

= das, was ein Bauteil in einer bestimmten Bauart / ein Bauprodukt (mindestens) „können“ oder „haben“ muss.

→ Ergibt sich aus der BO oder aus aufgrund der BO erlassenen / eingeführten Regeln, z.B. Technischen Baubestimmungen für Planung und Bemessung



Teilweise
„Übersetzung“
notwendig,
z.B. MVV TB
Anhang 4 und
Anhang 14

Leistung

= das, was ein Bauteil in einer bestimmten Bauart / ein Bauprodukt (tatsächlich) „kann“ oder „hat“.

→ Oft hängt es von bestimmten Randbedingungen ab, dass die Leistung auch tatsächlich erreicht wird

→ Es werden **Nachweise** für die (angegebene) Leistung verlangt.

- ◆ Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten
- ◆ Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte
- ◆ **Bauprodukte (BP):**
 - BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelter BP“
 - BP nach aaRdT
 - BP von untergeordneter Bedeutung
 - BP mit Verwendbarkeitsnachweis
 - BP mit CE-Kennzeichnung
- ◆ Bauarten (BA):
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelter BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis

- ◆ „Generalklausel“ und zugleich „Auffangtatbestand“: Art. 16 Abs. 2 BayBO

*„(2) ¹Im Übrigen [d.h., wenn ein Bauprodukt nicht die CE-Kennzeichnung trägt und damit nicht in Art. 16 Abs. 1 BayBO fällt] dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie gebrauchstauglich sind und bei ihrer Verwendung **die baulichen Anlagen** bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer **die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen.**
²[...]“*

- ◆ „Wann wird ein **Verwendbarkeitsnachweis** benötigt?“ – Art. 17

„Die in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 genannten Anforderungen sind für Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nicht nur eine untergeordnete Bedeutung haben, durch

- *eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,*
- *ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder*
- *eine Zustimmung im Einzelfall (Verwendbarkeitsnachweise)*

nachzuweisen, wenn

1. es **keine** Technische Baubestimmung **oder [d.h. „auch keine“]** allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung in Bezug auf die Leistung von Bauprodukten wesentlich abweicht oder
3. eine Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 5 Nr. 5 es vorsieht.“

- ◆ Produkte mit CE-Kennz. (nach BauPVO und nach anderem EU-Recht) – Art. 16 (1)

„(1) ¹**CE-gekennzeichnete** Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. ²Auf Bauprodukte, die die **CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 [= BauPVO]** tragen, finden die Art. 17 bis 22 Nr. 1 und Art. 23 keine Anwendung.“

→ Verwendbarkeitsforderung wird nur für Produkte mit CE-Kennzeichnung nach BauPVO ausgeschlossen. Für (andere) Produkte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund anderer EU-Harmonisierungsrechts-Vorschriften tragen (z.B. Niederspannungsrichtlinie, Heizkesselwirkungsgradrichtlinie), können Verwendbarkeitsnachweise gefordert werden!

→ MVV TB B 3

- ◆ Produkte unter „gegenseitiger Anerkennung“ („mutual Recognition“) – Art. 16 Abs. 2 S. 2

„(2) ¹[...]

²Dies gilt auch für Bauprodukte, die technischen Anforderungen entsprechen, wie sie in den Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 [= Abkommen über die gegenseitige Anerkennung] über den Europäischen Wirtschaftsraum enthalten sind.“

→ Diese Regelung besteht „erzwungenermaßen“. Sie ist sehr schwierig zu nutzen, weil hier technische Anforderungen an die Bauprodukte selbst (!) ausschlaggebend sind, die sich auf die Endverbraucher („consumer“) beziehen. Es ist jedoch im Sinne der MBO zu prüfen, ab schließlich das Bauwerk (!) die an das Bauwerk (seinerseits als Endverbraucher-Produkt) gestellten Anforderungen erfüllt. Dafür sind **Leistungen** der Bauprodukte entscheidend.

→ Unterschied: „in Verkehr bringen“ / „verkäuflich“ sein / „generelle Verwendbarkeit“ haben gegenüber „konkrete Verwendbarkeit“ haben!

- ◆ Aktuell maßgebend für die gegenseitige Anerkennung
(unmittelbar geltend statt des Abkommens vom 2. Mai 1992):

Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind

- ◆ Vgl. European Commission: Guidance Document; The application of the Mutual Recognition Regulation to non-CE-made construction products; Brüssel, 13.10.2011; online: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/5881> (zuletzt geprüft: 24.08.2025)
 - Heute ab Abschnitt 5 nicht mehr gültig wegen geänderter Anerkennungs-Verordnung! Statt Verordnung (EU) 764/2008 gilt inzwischen die Verordnung (EU) 2019/515
 - Abschnitt 3 und 4 unverändert gültig und sehr gut für das globale Verständnis.
 - Im Dokument fehlt für die gegenseitige Anerkennung leider vollkommen der Bezug zur Frage der Verwendbarkeit, obwohl er zuvor in Abschnitt 3 korrekt behandelt wird.

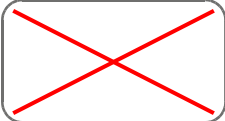
Übersicht Nachweise für Bauprodukte – BayBO

Darstellung: Hanno Werning, Rosenheim

BP nach technischer Baubestimmung („Geregelte Bauprodukte“)		Art. 81a Abs. 2 BayBO + Bay TB C 2
BP mit Verwendbarkeitsnachweis („ungeregelte Bauprodukte“)	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)	Art. 18 BayBO
	Zustimmung im Einzelfall (ZiE) (Möglichkeit „Verzichtserklärung“)	Art. 20 BayBO
	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) für BP (sofern das Bauprodukt nur eines abP bedarf, es von technischen Baubestimmungen abweicht und nach anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird).	Art. 19 BayBO + Bay TB C 3
BP mit LE + CE-Kennz. nach BauPVO	für die <u>zusätzlich</u> ein Ü-Zeichen gefordert ist	
	(keine weitere Kennzeichnung notwendig)	Art. 16 Abs. 1 BayBO
BP mit CE-Kennz. nach anderem EU-Recht	für die <u>zusätzlich</u> ein Ü-Zeichen gefordert ist	Art. 16 Abs. 1 S. 1 mit Art. 18 BayBO + Bay TB B 3 (TGA + LAU-Anl.)
	(keine weitere Kennzeichnung notwendig)	Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayBO
BP nach allgemein anerkannten Regeln der Technik (oder davon abweichend)		Art. 81a Abs. 2 Nr. 4 BayBO + Bay TB D 2.1
BP, für die es keine aaRdT gibt, aber die für die Erfüllung der Anforderungen der BO oder auf Grund der BO nur eine untergeordnete Bedeutung haben		Art. 81a Abs. 2 Nr. 4 BayBO + Bay TB D 2.2
BP, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens [über die gegenseitige Anerkennung] genannten technischen Anforderungen entsprechen; „wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“		Art. 16 Abs. 2 S. 2 BayBO

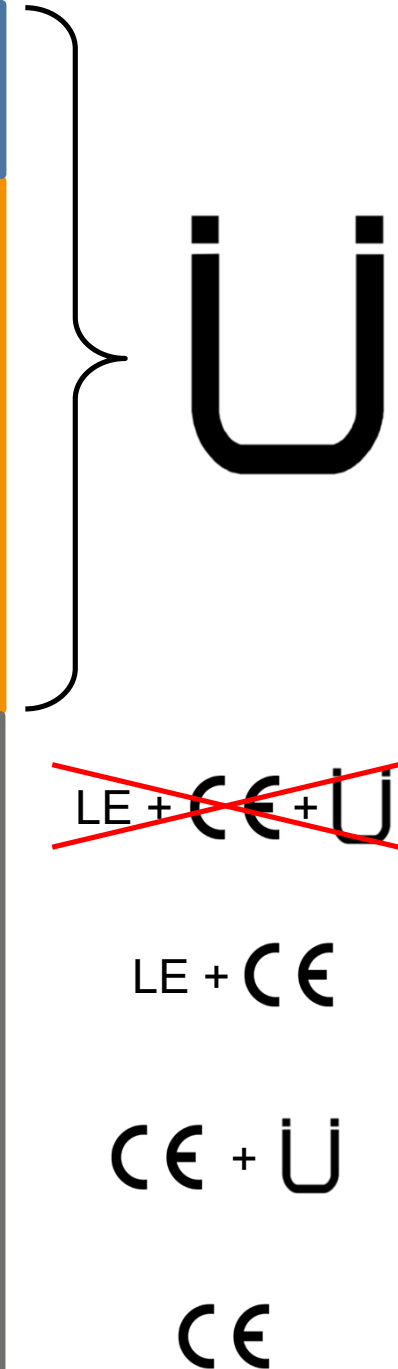
Übersicht Nachweise für Bauprodukte – MBO

Darstellung: Hanno Werning, Rosenheim

		Vor 2016	Seit 2016
BP nach technischer Baubestimmung („Geregelte Bauprodukte“)		§ 17 Abs. 2 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL A Teil 1	§ 85a Abs. 2 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB C 2
BP mit Verwendbarkeitsnachweis („ungeregelte Bauprodukte“)	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)	§ 18 MBO 2002:2012	§ 18 MBO 2002:2016
	Zustimmung im Einzelfall (ZiE) (Möglichkeit „Verzichtserklärung“)	§ 20 MBO 2002:2012	§ 20 MBO 2002:2016
	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) für BP (sofern das Bauprodukt nur eines abP bedarf, es von technischen Baubestimmungen abweicht und nach anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird).	§ 19 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL A Teil 2	§ 19 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB C 3
BP mit LE + CE-Kennz. nach BauPVO	für die <u>zusätzlich</u> ein Ü-Zeichen gefordert ist	§ 17 Abs. 7 Nr. 1 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL B Teil 1	
	(keine weitere Kennzeichnung notwendig)	§ 17 Abs. 7 Nr. 1 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL B T. 1 Anl. 0	§ 16c MBO 2002:2016
BP mit CE-Kennz. nach anderem EU-Recht	für die <u>zusätzlich</u> ein Ü-Zeichen gefordert ist	§ 17 Abs. 7 Nr. 2 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL B Teil 2	§ 17 Abs. 1 S.1 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB B 3 (TGA + LAU-Anl.)
	(keine weitere Kennzeichnung notwendig)	§ 17 Abs. 1 Nr. 2 c MBO 2002:2012	§ 17 Abs. 1 S.1 MBO 2002:2016
BP nach allgemein anerkannten Regeln der Technik (oder davon abweichend)		§ 17 Abs. 1 S. 2+3 MBO 2002:2012	§ 85a Abs. 4 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB D 2.1
BP, für die es keine aaRdT gibt, aber die für die Erfüllung der Anforderungen der BO oder auf Grund der BO nur eine untergeordnete Bedeutung haben		§ 17 Abs. 3 S. 2 MBO 2002:2012 i.V.m. Liste C zur BRL	§ 85a Abs. 4 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB D 2.2
BP, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens [über die gegenseitige Anerkennung] genannten technischen Anforderungen entsprechen; „wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“		§ 3 Abs. 5 MBO 2002:2012	§ 16b Abs. 2 MBO 2002:2016

Nachweise für Bauprodukte - BayBO

BP nach technischer Baubestimmung („Geregelte Bauprodukte“)		Art. 81a Abs. 2 BayBO + Bay TB C 2
BP mit Verwend- barkeits- nachweis („ungeregelte Bauprodukte“)	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)	Art. 18 BayBO
	Zustimmung im Einzelfall (ZiE) (Möglichkeit „Vorzeichenerklärung“)	Art. 20 BayBO
	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) für BP (sofern das Bauprodukt nur eines abP bedarf, es von technischen Baubestimmungen abweicht und nach anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird).	Art. 19 BayBO + Bay TB C 3
BP mit LE + CE-Kennz. nach BauPVO	für die <u>zusätzlich</u> ein Ü-Zeichen gefordert ist	
	(keine weitere Kennzeichnung notwendig)	Art. 16 Abs. 1 BayBO
BP mit CE-Kennz. nach anderem EU-Recht	für die <u>zusätzlich</u> ein Ü-Zeichen gefordert ist	Art. 16 Abs. 1 S. 1 mit Art. 18 BayBO + Bay TB B 3 (TGA + LAU-Anl.)
	(keine weitere Kennzeichnung notwendig)	Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayBO



Nachweise für Bauprodukte - MBO

Vor 2016

Seit 2016

BP nach technischer Baubestimmung („Geregelte Bauprodukte“)		§ 17 Abs. 2 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL A Teil 1	§ 85a Abs. 2 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB C 2
BP mit Verwendbarkeitsnachweis („ungeregelte Bauprodukte“)	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)	§ 18 MBO 2002:2012	§ 18 MBO 2002:2016
	Zustimmung im Einzelfall (ZiE) (Möglichkeit „Verzichtserklärung“)	§ 20 MBO 2002:2012	§ 20 MBO 2002:2016
	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) für BP (sofern das Bauprodukt nur eines abP bedarf, es von technischen Baubestimmungen abweicht und nach anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird).	§ 19 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL A Teil 2	§ 19 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB C 3
BP mit LE + CE-Kennz. nach BauPVO	für die <u>zusätzlich</u> ein Ü-Zeichen gefordert ist	§ 17 Abs. 7 Nr. 1 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL B Teil 1	§ 85a Abs. 2 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB C 2
	(keine weitere Kennzeichnung notwendig)	§ 17 Abs. 7 Nr. 1 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL B T. 1 Anl. 0	§ 16c MBO 2002:2016
BP mit CE-Kennz. nach anderem EU-Recht	für die <u>zusätzlich</u> ein Ü-Zeichen gefordert ist	§ 17 Abs. 7 Nr. 2 MBO 2002:2012 i.V.m. BRL B Teil 2	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB B 3 (TGA + LAU-Anl.)
	(keine weitere Kennzeichnung notwendig)	§ 17 Abs. 1 Nr. 2 c MBO 2002:2012	§ 16c MBO 2002:2016

Ü

~~LE + CE + Ü~~

LE + CE

CE + Ü

CE

Nachweise für Bauprodukte - BayBO

BP nach allgemein anerkannten Regeln der Technik (oder davon abweichend)	Art. 81a Abs. 2 Nr. 4 BayBO + Bay TB D 2.1	z.B. VDE, DVGW
BP, für die es keine aaRdT gibt, aber die für die Erfüllung der Anforderungen der BO oder auf Grund der BO nur eine untergeordnete Bedeutung haben	Art. 81a Abs. 2 Nr. 4 BayBO + Bay TB D 2.2	(ohne bes. Kennzeichnung)
BP, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens [über die gegenseitige Anerkennung] genannten technischen Anforderungen entsprechen; „wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“	Art. 16 Abs. 2 S. 2 BayBO	(ohne bes. Kennzeichnung)

Weitere Punkte:

- ◆ „Verzichtserklärung“ gem. § 20 MBO (ZiE) Satz 2:
„²Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“
→ gibt es in Bayern nicht für Bauprodukte! (Für Bauarten siehe unten.)

Nachweise für Bauprodukte - MBO

Darstellung: Hanno Werning, Rosenheim

	Vor 2016	Seit 2016	
BP nach allgemein anerkannten Regeln der Technik (oder davon abweichend)	§ 17 Abs. 1 S. 2+3 MBO 2002:2012	§ 85a Abs. 4 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB D 2.1	z.B. VDE, DVGW
BP, für die es keine aaRdT gibt, aber die für die Erfüllung der Anforderungen der BO oder auf Grund der BO nur eine untergeordnete Bedeutung haben	§ 17 Abs. 3 S. 2 MBO 2002:2012 i.V.m. Liste C zur BRL	§ 85a Abs. 4 MBO 2002:2016 i.V.m. MVV TB D 2.2	(ohne bes. Kennzeichnung)
BP, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens [über die gegenseitige Anerkennung] genannten technischen Anforderungen entsprechen; „wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“	§ 3 Abs. 5 MBO 2002:2012	§ 16b Abs. 2 MBO 2002:2016	(ohne bes. Kennzeichnung)

Weitere Punkte:

- ◆ „Verzichtserklärung“ gem. § 20 MBO (ZiE) Satz 2:
„²Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“

Nachweise für Bauprodukte



- Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung: MVV TB C 2.1.4.3 (ÜZ)
- Betonstähle (Stabstahl, Matten, Gitterträger): MVV TB C 2.1.3 (ÜZ)
- Holzrahmen- / Holztafelbauelement beidseitig bekleidet / beplankt (werkseitig, vorgefertigt): MVV TB C 2.3.1.4 (ÜZ)
- Schallschutztüren: MVV TB C 2.6.12 (ÜHP)

- Feuerwiderstandsfähige Innentüren (ohne ETA): Z-6.20-...
- Selbstbohrende Holzschrauben (ohne ETA)
- Verbundanker für HBV (ohne ETA)

- Feuerw.-fähige Innentüren (ohne ETA) größer als nach abZ

- Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden: MVV TB C 3.2 (ÜH), C 3.3 (ÜH), C 3.4 (ÜZ)
- Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen Vorhänge: MVV TB C 3.14

• Seit MBO 2002:2016 unzulässig!

- Produkte im Anwendungsbereich v. harmonisierten EN:
 - Bauholz [...]: EN 14081:2005 + A1:2011
 - Brettschichtholz [...]: EN 14080:2013
 - Mauersteine: Normenreihe EN 771 (z.B. Ziegel, KS)
 - Mauermörtel und Putze: Normenreihe EN 998
- Produkte, für die (freiwillig) eine ETA erstellt worden ist
 - Feuerw.-fähige Innentüren mit ETA
 - Dübel / Anker in Beton mit ETA

- Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen, die nicht von EN 15650 erfasst werden: MVV TB B 3.2.1.8
- Lüftungsgeräte mit Volumenstrom $\leq 1000 \text{ m}^3/\text{h}$: MVV TB B 3.2.1.10
- Bestimmte Solarkollektoren: MVV TB B 3.2.1.22 und 23

- Wärmepumpen, Gasheizungen (Ökodesign-Richtlinie)
- Solarkollektoren, sofern nicht in MVV TB B 3.2.1 enth.

Nachweise für Bauprodukte

Darstellung: Hanno Werning, Rosenheim

BP nach allgemein anerkannten Regeln der Technik
(oder davon abweichend)

- Elektroinstallationen (z.B. Leuchten, (Licht-) Schalter, Steckdosen): VDE
- Absperrarmaturen in Anlagen zur Wasserversorgung
- Wärmeübertragungsanlagen
- Sanitärausstattungsgegenstände (Waschtische, Klosetts)
- Telekommunikations-, Fernseh- und Radioinstallationen

BP, für die es keine aaRdT gibt, aber die für die Erfüllung der Anforderungen der BO oder auf Grund der BO nur eine untergeordnete Bedeutung haben

- Innentüren (ohne Anforderung an Schall-, Feuer- oder Rauchschutzeigenschaften): MVV TB D 2.2.2.3
- Fassadenelemente (einschl. Befestigungen) für Außenwandbekleidungen, die nach aaRdT befestigt werden [Bedingungen s. MVV TB]: MVV TB D 2.2.2.1
- Randdämmstreifen für Estriche: MVV TB D 2.2.2.9

BP, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens [über die gegenseitige Anerkennung] genannten technischen Anforderungen entsprechen; „wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

- ???

◆ Weitere Punkte:

- „Verzichtserklärung“ gem. § 20 MBO (ZiE) Satz 2:
„²Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“
→ Für Bauprodukte keine konkreten Beispiele bekannt (vgl. später zu Bauarten)

Weitere Punkte:

- ◆ Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte, „[...] wenn [...] eine Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 5 Nr. 5 es vorsieht.“ (Art. 17 Nr. 3 BayBO).

Diese „Rechtsverordnung[en]“ sind in Bayern

- die „*Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten*“ (BauPAV; „Muster-Welt“: MHAVO), darin „*Teil 5 Bauprodukte und Bauarten mit Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen*“; darin sind (nicht nur, aber auch):
 - die in Bay TB / MVV TB B 4 enthaltenen, nicht von anderem EU-Harmonisierungsrecht erfassten Bauprodukte für Anlagen zur **Abwasserbehandlung** sowie **Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU-Anlagen)** zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, und
 - die in Bay TB / MVV TB B 3 enthaltenen analogen Produkte, die (nicht vollständig ausreichend) von anderem EU-Harmonisierungsrecht erfasst sind.
- sowie die „*Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften*“ (AVEn),
 - darin werden in § 4 „Verwendbarkeitsnachweise“ für BP, an die Anforderungen nach dem GEG gestellt werden, „*Nachweise über ihre Verwendbarkeit entsprechend den Regelungen [...] der BayBO*“ gefordert.

- ◆ „Verwendbarkeitsnachweise“ im Sinne von § 17 MBO sind streng genommen nur:
 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)
 - Zustimmung im Einzelfall (ZiE)
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)
 - Produkte „bedürfen nur“ eines abP (statt abZ oder ZiE), wenn sie nach den in MVV TB C 3 enthalten anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden.
→ Es gibt auch abZ für „C 3“-Produkte, nämlich wenn andere als die anerkannten Prüfverfahren genutzt wurden!
- ◆ Die Übersicht zeigt, dass Bauprodukte auch unter (vielen) anderen Voraussetzungen verwendet werden dürfen / verwendbar sind. Streng genommen sind dies keine „Verwendbarkeitsnachweise“. Man könnte in diesen Fällen von „Nachweisen für die Verwendbarkeit“ sprechen.
- ◆ Im allgemeinen Sprachgebrauch erfolgt meist keine präzise Differenzierung.

- ◆ Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten
- ◆ Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte
- ◆ **Bauprodukte (BP):**
 - **BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BP“**
 - BP nach aaRdT
 - BP von untergeordneter Bedeutung
 - BP mit Verwendbarkeitsnachweis
 - BP mit CE-Kennzeichnung
- ◆ Bauarten (BA):
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis

- ◆ **Beispiele für „geregelte Bauprodukte“ → BayTB C 2**
 - Beachte Vorgabe „Ü“

- ◆ BayTB / VV TB C 2 wird laufend „kleiner“.
 - Wenn harmonisierte europäische Normen zum gleichen Produkt erscheinen, muss die nationale Norm zurückgezogen werden,
 - Aktuell (August 2025, seit März 2018) sind allerdings keine neuen hEN zu erwarten.
 - Im Dezember 2022 wurde eine Norm neu harmonisiert für Straßenmarkierungsknöpfe (allerdings mit sehr verwunderlichem Inhalt, der sich nicht recht zu früheren Äußerungen zu Neufassungen harmonisierter Normen fügt; Ersatz für frühere Fassungen)
 - Im November 2023 wurden fünf Normen neu harmonisiert für Raum-Heizungsgeräte (Ersatz für frühere Fassungen)

- ◆ Es gibt verschiedene „Niveaus“ für die Bestätigung der Übereinstimmung mit der Technischen Baubestimmung oder dem Verwendbarkeitsnachweis:
 - **ÜH**
Übereinstimmungserklärung des herstellenden Unternehmens
[≈ AVCP 4 nach BauPVO]
 - **ÜHP**
Übereinstimmungserklärung des herstellenden Unternehmens nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle
[≈ AVCP 3 nach BauPVO]
 - **ÜZ**
Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (Erstprüfung und laufende Fremdüberwachung des Produktes und der Produktion durch anerkannte Zertifizierungsstelle).
[≈ AVCP < 3 nach BauPVO: AVCP 2+, 1, 1+]

[AVCP: = Assessment and Verification of Constancy of Performance,
auf Deutsch: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit]

- ◆ Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten
- ◆ Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte
- ◆ **Bauprodukte (BP):**
 - BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BP“
 - **BP nach aaRdT**
 - **BP von untergeordneter Bedeutung**
 - BP mit Verwendbarkeitsnachweis
 - BP mit CE-Kennzeichnung
- ◆ Bauarten (BA):
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis

- ◆ Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen
 - *„nicht abschließende Liste“*
 - *„Entsprechend Art. 17 BayBO ist ein Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte nicht erforderlich, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik zwar gibt, auch wenn an sie Anforderungen nach Art. 3 BayBO gestellt werden (ehemals „sonstige Bauprodukte“). Eine Verwendbarkeit der Bauprodukte i. S. d. Art. 16 Abs. 2 BayBO muss damit materiell zwar vorliegen, jedoch ist diese nach Bauordnungsrecht nicht nachzuweisen. Hierunter fallen insbesondere Bauprodukte, die durch andere Zertifizierungs- und Zulassungssysteme abgedeckt werden (z. B. DVGW und VDE).“*

Beispiele BayTB D 2.1

- *„In der Liste sind Bauprodukte aufgeführt, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 BayBO nicht von Bedeutung sind. Für diese Bauprodukte wird durch den Verzicht auf bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise die bauordnungsrechtlich untergeordnete Bedeutung kenntlich gemacht.“*

Beispiele → BayTB D 2.2

- ◆ Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten
- ◆ Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte
- ◆ **Bauprodukte (BP):**
 - BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BP“
 - BP nach aaRdT
 - BP von untergeordneter Bedeutung
 - **BP mit Verwendbarkeitsnachweis**
 - BP mit CE-Kennzeichnung
- ◆ Bauarten (BA):
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis

- ◆ Wird vom DIBt = Deutsches Institut für Bautechnik (Berlin) erteilt
 - Antrag an das DIBt
 - Prüfprogramm abstimmen
 - Diskussion in den Sachverständigen-Ausschüssen des DIBt
 - ggf. Anpassung Prüfprogramm
 - Prüfungen durchführen
 - Je nach Ergebnissen eventuell wieder Anpassung / Erweiterung des Prüfprogramms
 - Langwieriger Prozess
 - Teuer
- ◆ Früher „abZ“ sowohl für Bauprodukte als auch Bauarten, seit MBO 2002:2016 abZ nur noch für Bauprodukte, für Bauarten: aBg
- ◆ Beispiele:
 - feuerwiderstandsfähige Innen-Türen
(Harmonisierung EN 14351-2 „nicht in Sicht“, EAD vorhanden) ([Bsp. in Bsp.-Sammlung](#))
 - Spezielle Produkte als Komponenten für Abschottungen
(optional, alternativ ETA möglich) ([Beispiel in Bsp.-Sammlung](#))

- ◆ Wird von anerkannten Prüfstellen erteilt
 - z.B. ift Rosenheim, Holzforschung München, MPA Braunschweig, MPA NRW
 - „PÜZ-Liste“ gibt an, welche Prüfstelle welche abPs erstellen darf (DIBt-Website)
- Wegen „allgemein anerkannter Prüfverfahren“ i.d.R. erst Prüfungen durchführen.
- Mehrere Prüfungen können in einem abP zusammengefasst werden.
- Antrag an die Prüfstelle.
- Im Allgemeinen weniger aufwändig und schneller als abZ
- Grundsatz seit 2009: „Nur was geprüft wurde kommt ins abP“, Übertragungen / Erweiterungen (sog. Extrapolationen) aus Prüfergebnissen und theoretischen Überlegungen / Erfahrungen der Prüfstelle dürfen nicht ohne Weiteres ins abP (laufende Diskussion seit Sommer 2009; „ABM-Beschlüsse“ möglich)

- ◆ Weiterhin (wie vor 2016) sowohl für Bauprodukte als auch für Bauarten.

- ◆ **Beispiele für Produkte, die nur eines abP bedürfen → BayTB C 3**
 - Beachte Vorgabe „Ü“

- ◆ ACHTUNG:
„Prüfzeugnis“ ≠ „allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“
 - Früher wurden Ergebnisse von Prüfungen im „Prüfzeugnis“ angegeben.
 - Heute: „Prüfbericht“ um Verwechslung zu vermeiden

- ◆ Europäisch: „Klassifizierungsbericht“
 - Europäische Normen trennen (häufig) Prüfung und Klassifizierung
 - Erst Prüfbericht nach EN mit Prüfergebnissen
(z.B. Ergebnisse SBI oder ISO 1716-Test für das Brandverhalten)
 - Anschließend Klassifizierungsbericht mit Angabe der erreichten Klasse
(z.B. Klasse „A2-s1,d0“ für das Brandverhalten)

- ◆ **Das sind keine Verwendbarkeitsnachweise für abP-Bauprodukte /
keine Anwendbarkeitsnachweise für abP-Bauarten!**

Beispiele zum Thema „abP“:

Hinweis: Es handelt sich um willkürlich aus Treffern von www-Suchen ausgewählte Beispiele für Dokumente im Zusammenhang mit der Thematik zu deren Verdeutlichung und Sensibilisierung für formale Aspekte. Es erfolgt damit keinerlei Wertung oder Bewertung der gegenständlichen Produkte, ihrer Hersteller, der Dokumente selbst oder deren ausstellende/s Institut/e und kein Urteil über die formale oder sachliche Verwendbarkeit der Produkte! Es könnten weitere / aktuellere Dokumente vorliegen, aus denen sich die Verwendbarkeit ergibt.

◆ Beispiel 1

https://www.caparol.de/caparol_pim_import/caparol_de/products/misc/138684/8-0134b_Reibeputz_R,_Rustikputz_K_PB-Hoch-141418.pdf

◆ Beispiel 2

https://www.caparol.de/caparol_pim_import/caparol_de/products/misc/138679/8-0134_Reibeputz_R%2C_Rustikputz_K_A2_KB-Hoch-141419.pdf

◆ Beispiel 3

<https://tis.rs/wp-content/uploads/2016/08/Firax-12-30-mm-DIN-4102-B1-ger.pdf>

◆ Beispiel 4

https://www.siegra.de/wp-content/uploads/Allgemeines_bauaufsichtliches_Pruefzeugnis_Schoeck_Tronsole_Typ_L_Typ_B_P_BAY26_2008598889-1.pdf

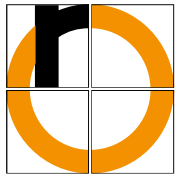
- ◆ Mitteilung des DIBt: **„Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen unzulässig!“** Stand 24.08.2018
https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/III/Brandschutz_Ergaenzende_Gutachten.pdf
 - Zielt vorwiegend auf Bauarten (weniger Bauprodukte)
 - In ähnlicher Form existent seit 2013 als „Hinweise aus der Fachkommission Bautechnik“ https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P4/LBO/abP_Hinweise_ergaenzende_Gutachten.pdf
 - vgl. unten zu Bauarten, gilt jedoch für Bauprodukte analog.

- ◆ Wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes (oder einer delegierten Stelle, z.B. für Berlin vom DIBt) erteilt, in dem das Bauprodukt verwendet wird (einige Bundesländer Ausnahme bei Denkmalschutz: dann untere Baubehörde)
- ◆ Antrag an die Oberste Bauaufsichtsbehörde, mit detaillierter Angabe von:
 - Bauvorhaben
 - Produkt- / Bauart-Beschreibung
 - Verbauter Menge
 - Einbauorte
 - Beurteilungsgrundlagen
 - Prüf- oder Zulassungsdokumente ähnlicher Produkte / Bauarten
 - Gutachterliche Stellungnahmen von anerkannten Prüfstellen / Sachverständigen (was akzeptiert wird liegt im Ermessen der Behörde)
- ◆ Zustimmung wird einmalig für dieses Bauvorhaben erteilt
- ◆ Je Bauvorhaben hoher Verwaltungsaufwand.
- ◆ Kosten variabel, schwer zu prognostizieren.
- ◆ Früher auch für Bauarten ZiE, seit MBO 2002:2016 für Bauarten „vBg“

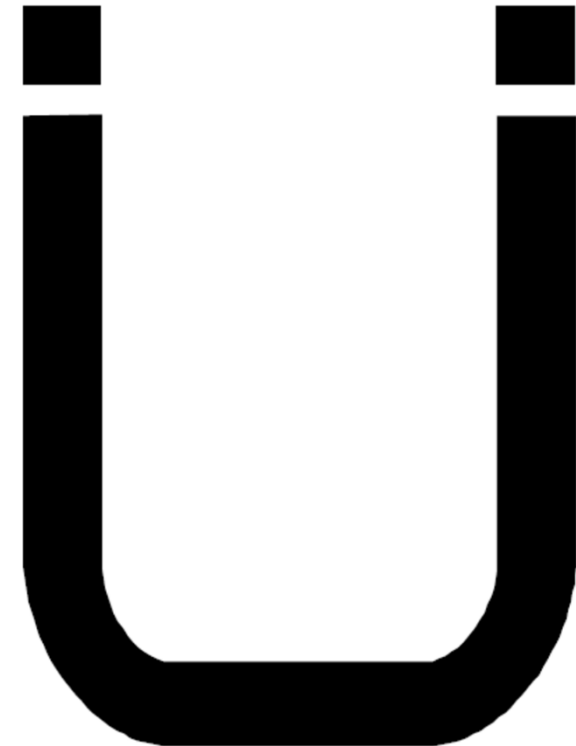
- ◆ Viele Bundesländer bieten Hinweise für die Antragstellung für ZiE
 - Beispiel Bayern:
<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/einzelfall/index.php>
 - [Allgemeine Hinweise](#)
 - Spezielle Hinweise für bestimmte Bereiche / Bauprodukte (/ Bauarten) ([Bsp.](#))
 - [Antragsformular](#)
 - „Nicht alles passt in Formulare“ (z.B. abgelaufener allgemeiner Nachweis)
 - Empfehlung: So weit wie möglich beachten und befolgen.
 - Hinweis: Es ist eigentlich Aufgabe der „Unternehmer“ im Sinne der BO, den Nachweis zu „erbringen“ (§ 55 Abs. 1 Satz 2 MBO)
- ◆ Zeit-Bedarf:
 - Sehr unterschiedlich („6 Wochen bis > 6 Monate“)
 - Auch abhängig von der Vorbereitung / guter Antragstellung / Komplexität!

- ◆ **Hersteller*innen müssen den Verwender*innen / Anwender*innen abP bzw. abZ / aBg zur Verfügung stellen.**
- ◆ abZ und aBg können beim DIBt kostenlos heruntergeladen werden:
 - <https://www.dibt.de/de/service/zulassungsdownload/suche>
- ◆ <https://www.baufachinformation.de/zulassungen>
 - Recherche nach abP und abZ; kostenpflichtige Bestellung möglich
- ◆ Leider nur noch als kostenpflichtiges Abo: <https://www.irb.fraunhofer.de/bzp/>
 - Recherche nach abP und abZ
 - Fall 1: bekannte Nummer, Prüfung Gültigkeit / Änderung
→ Allgemeine Suchmaske
 - Fall 2: Recherche nach bestimmter Produktart, evtl. vergleichbare Produkte herausfinden
→ „Fachgruppen“-Suche für abP entsprechend der BRL (veraltet)

- ◆ Die Verwendbarkeitsnachweise abZ und abP sind i.d.R. zeitlich befristet erteilt.
 - Gültigkeitsdauer beachten!
 - Bauordnungsrecht:
Verwendbarkeitsnachweis muss zum Zeitpunkt der Verwendung gültig sein.
(implizit aus § 16b i.V. mit § 17 bis 19, 21 und 22 MBO)
 - Zivilrecht:
Das Werk muss zum Zeitpunkt der Abnahme den gültigen Regelwerken / Regeln der Technik entsprechen.
- **Kann zu Komplikationen führen, wenn Verwendbarkeitsnachweise nach dem Einbau, aber vor der Abnahme ungültig werden!**
 - Vor allem bei längeren Bauzeiten.
 - Besonders kritisch, wenn rechtzeitige Verlängerung durch Hersteller*in unklar ist!
- ◆ Lösungsansatz:
 - Zwischen- / Teilabnahmen?
 - Zustimmung im Einzelfall rechtzeitig beantragen mit Hinweis „bestehender Verwendbarkeitsnachweis läuft aus“ (evtl. Verzichtserklärung der OBB)
- ◆ ZiE / vBg ist i.d.R. nicht befristet → kein Problem

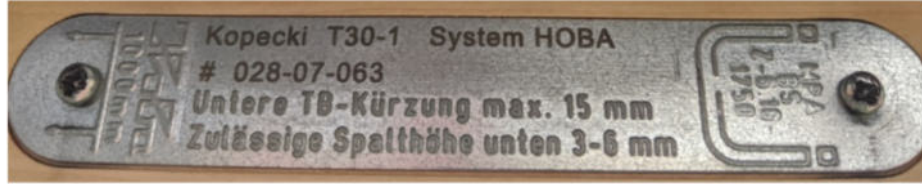
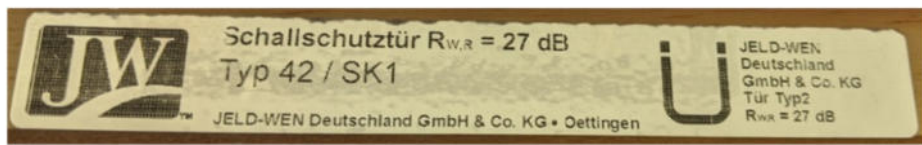


Das Ü steht für
Übereinstimmung,
und dabei kommt es
darauf an,
mit was
die Übereinstimmung
erklärt wird!



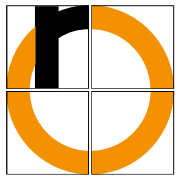
Quelle: Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung,
Stand Oktober 1997

- ◆ Beispiele für Innentüren mit Ü-Zeichen inklusive Leistungsangabe

Art der Tür	Grundlage Ü-Zeichen	Mögliche Leistungsangaben	Beispiel
Rauchschutz- abschlüsse	abP MVV TB C 3.14 (ÜH)	„RS“	
Feuerschutz- abschlüsse	abZ (ÜZ)	„T30“ / „T30-RS“ / „T90“	
Schallschutz- türen	MVV TB C 2.6.12 (ÜHP)	bewertetes Schalldämmmaß R_w (+ Produkt aus mind. normalentflammbaren Baustoffen)	

Fotos: Werning

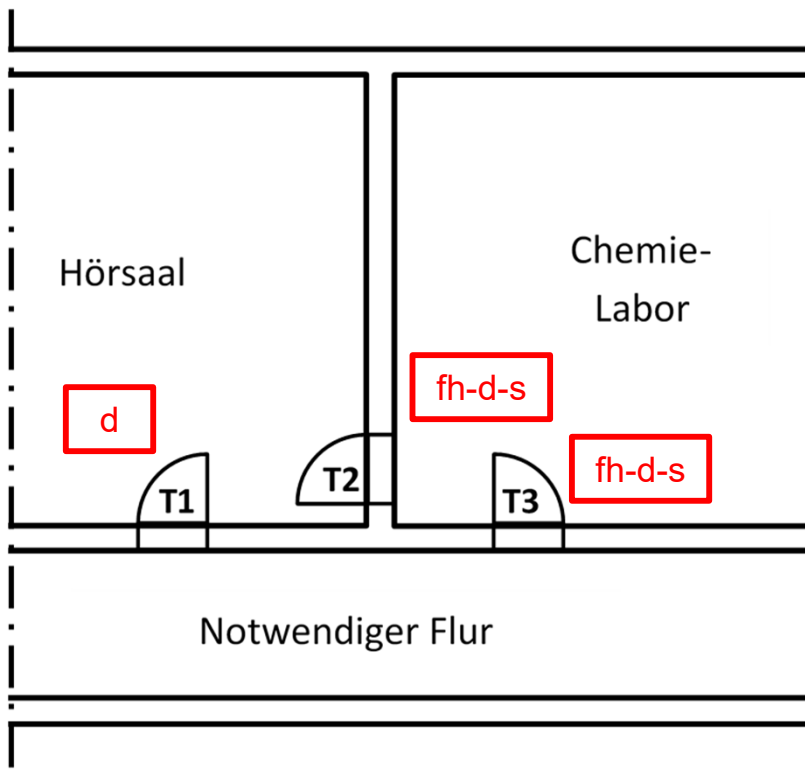
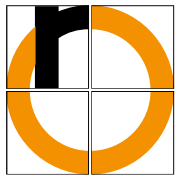
Beispiel Innentüren: Nicht gekennzeichnete Türen



- ◆ Beispiele für weitere Innentüren, die keine Kennzeichnung tragen (müssen)

Art der Tür	Grundlage Ü-Zeichen	Mögliche Leistungsangaben	Beispiel
Türen in Wand eines notw. Flures	-	-	Keine Kennzeichnung (gefordert: „dichtschießend“; Anforderungen konstruktiv beschrieben in MVV TB A 2.1.12 mit Anhang 4 Abschnitt 5.4)
Tür zw. notwendigem Treppenraum und Wohnung	-	-	Keine Kennzeichnung (gefordert: „dicht- und selbstschließend“; Anforderungen konstruktiv beschrieben in MVV TB A 2.1.11 mit Anhang 4 Abschnitt 5.4 und Dauerfunktion nach DIN 4102-18)
Tür innerhalb einer Wohnung	-	-	Keine Kennzeichnung (keine [bauaufsichtlichen] Anforderungen) (MVV TB D 2.2.2.3)

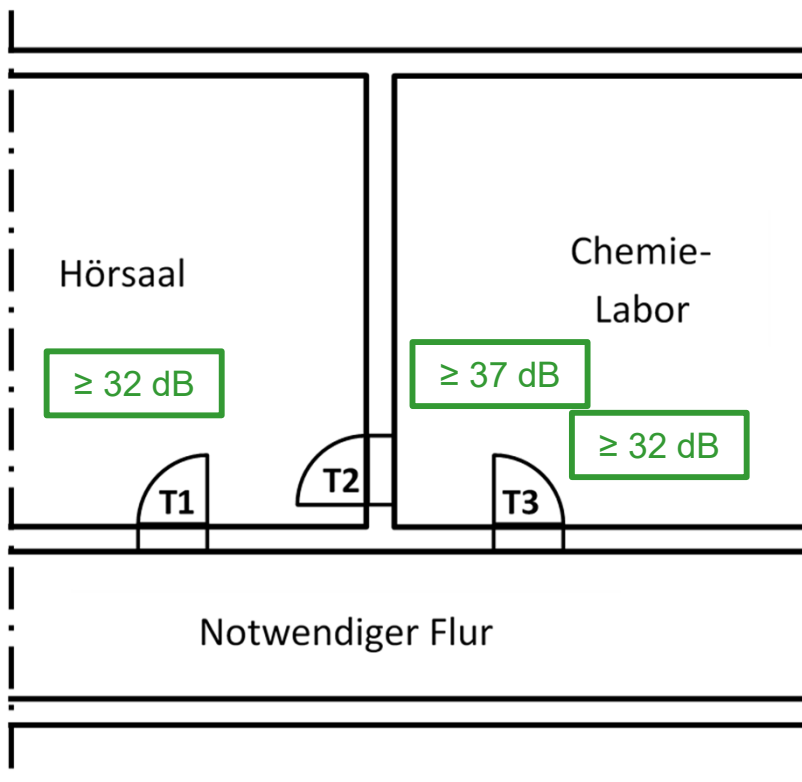
Beispiel Innentüren: Wie sind die Anforderungen?



Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes

- ◆ Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der BO
- ◆ Alle Bauprodukte mind. normalentflammbar (§ 26 Abs. 1 S. 2 MBO)
- ◆ Tür T1
 - Wand des notwendigen Flures feuerhemmend (§ 36 Abs. 4 S. 1 MBO)
 - → T1 muss dichtschießend sein (§ 36 Abs. 4 S. 4 MBO)
- ◆ Türen T2 und T3:
Chemie-Labor = Raum mit erhöhter Brandentstehungsgefahr
 - → Trennwände feuerbeständig (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 MBO)
 - → T2 und T3 müssen feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein (§ 29 Abs. 5 MBO)

Beispiel Innentüren: Wie sind die Anforderungen?

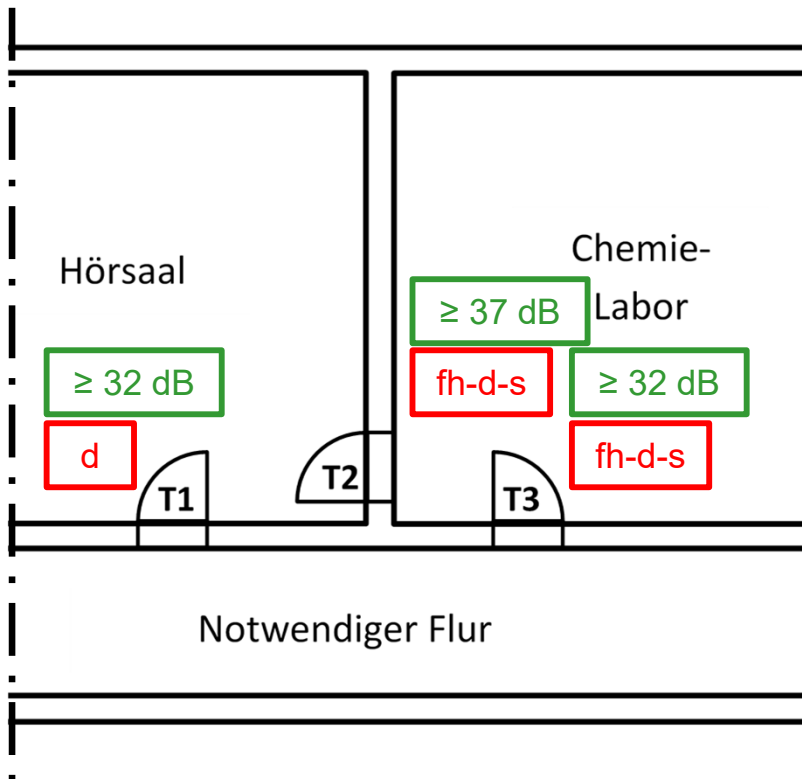


Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes

- ◆ Anforderungen ergeben sich nicht unmittelbar aus der BO, sondern aus technischen Baubestimmungen für Planung und Bemessung
- ◆ § 15 Abs. 2 MBO konkretisiert durch MVV TB A 5: DIN 4109-1
 - Anforderung an Schalldämmung des gesamten trennenden Bauteils von schutzbedürftigen Räumen (Wand inkl. Tür u. Schallnebenwegen)
 - Zusätzlich Anforderungen an die Tür selbst

Schulen und vergleichbare Einrichtungen	Türen zwischen Unterrichtsräumen oder ähnlichen Räumen und Fluren	$R_w \geq 32 \text{ dB}$
	Türen zwischen Unterrichtsräumen oder ähnlichen Räumen untereinander	$R_w \geq 37 \text{ dB}$

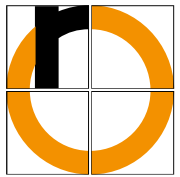
Beispiel Innentüren: Wie sind die Anforderungen?



Anforderungen hinsichtlich Brand- und Schallschutz

Tür	Anf. Brandschutz	Anf. Schallschutz
T1	Dichtschießend (Tür in Wand eines notwendigen Flures, § 36 Abs. 4 Satz 4 MBO)	$R_w \geq 32 \text{ dB}$ (Tür zwischen Unterrichtsraum und Flur)
T2	feuerhemmend, dicht- und selbstschließend (Tür in feuerbeständiger Trennwand eines Raumes mit erhöhter Brandgefahr, § 29 Abs. 5 MBO)	$R_w \geq 37 \text{ dB}$ (Tür zwischen Unterrichtsräumen oder ähnlichen Räumen untereinander)
T3	feuerhemmend, dicht- und selbstschließend (Tür in feuerbeständiger Trennwand eines Raumes mit erhöhter Brandgefahr, § 29 Abs. 5 MBO)	$R_w \geq 32 \text{ dB}$ (Tür zwischen Unterrichtsraum und Flur)

Zitate aus Fachbeiträgen zum „Wegfall“ des Ü-Zeichens



„Bisher konnten die am Bau Beteiligten sich darauf verlassen, dass alle auf dem Markt befindlichen Bauprodukte die Anforderungen an das Bauwerk erfüllten. Das Ü-Kennzeichen war bisher die **Garantie** dafür, **dass die nationalen Anforderungen** auch bei Bauprodukten nach harmonisierten Normen **erfüllt wurden.**“

„War ein Ü-Zeichen vorhanden, konnten Bauherren, Planer oder Bauunternehmer diese Bauprodukte mit der Sicherheit verwenden, dass diese Bauprodukte **zur Sicherstellung der Bauwerkssicherheit geeignet sind und sie in jedem Falle die bauaufsichtliche Abnahme erhalten.**“

„Bislang konnten die Marktteilnehmer regelmäßig auf die Ü-Kennzeichnung zurückgreifen. Lag diese vor, **wussten die Beteiligten, dass die Bauprodukte geeignet waren, um Bauwerke zu errichten, die den bauaufsichtlichen Anforderungen genügen.**“

„Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und -anlassbezogen – die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich auch im europäisch harmonisierten Bereich **zumeist** darauf verlassen, dass **mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem ‚Ü-Zeichen‘ versehenen Produkt** das bauaufsichtliche **Anforderungsniveau** an die jeweilige bauliche Anlagen **erfüllt** wird.“

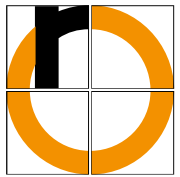
Quellen:

Links oben: Hennecke, M.: Bauprodukteverordnung. Ingenieure in Bayern (2017), November, S. 10.

Links unten: Halstenberg, M.: Die aktuellen Entwicklungen im Bauproduktenrecht und die zivilrechtlichen Konsequenzen. BauR (2017), 2a, S. 356–379.

Rechts oben: Zmuda, M.: Europäisches Bauproduktenrecht. Neue Haftungsrisiken für Planer und Bauunternehmer nach Wegfall der Ü-Kennzeichen? BauR (2018), Heft 8, S. 1170–1178.

Rechts unten: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.): "Vollzug des Bauproduktenrechtes; Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rs. C-100/13; Rundschreiben betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016". München, 2016.



Welches Ü-Zeichen ist die Garantie dafür,
dass „die Anforderungen“ erfüllt werden?

- ◆ Ü-Zeichen sind stets im Zusammenhang mit dem zu sehen, womit die Übereinstimmung erklärt wird!
→ i.d.R. einschließlich einer Angabe dessen, was das Produkt „kann“ / „hat“ = „Leistungsangabe“.
- ◆ „Ein Ü-Zeichen“ **alleine** ist keine Gewähr dafür, dass ein Produkt an einer bestimmten Stelle verwendet werden darf und dass eine Abnahme erfolgt!
 - **Nur** wenn die Leistung des Produktes zur jeweiligen spezifischen Anforderung passt, ist das Produkt verwendbar.
§ 16b Abs. 1 MBO: *„Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn ... die bauliche[n] Anlagen [mit diesen Produkten] ... die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen“*

- ◆ **Selbstverständlich dürfen die Produkte mit der entsprechenden Ü-Kennzeichnung auch nur dann in einer bestimmten Situation verwendet werden, wenn sie den jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen genügen!**
 - Eine Tür (nur) mit Schalldämmmaß-Ü-Kennzeichnung (MVV TB 2019/1 C 2.6.12, ÜHP) erfüllt nicht die Anforderung, wenn eine T30-Tür benötigt wird (ÜZ nach abZ) (z.B. Tür („Abschluss einer Öffnung“) in einer raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Trennwand zwischen zwei Nutzungseinheiten (§29 Abs. 5 MBO)).

→ Das Produkt darf in diesem Fall nicht verwendet werden.
 - Eine Wandverkleidungsplatte mit Ü-Kennzeichnung als schwerentflammbarer, nicht brennend abtropfender Baustoff nach abP (MVV TB 2019/1 C 3.4, ÜZ) erfüllt nicht die Anforderungen an Oberflächen in notwendigen Fluren, die nichtbrennbar sein müssen (§ 36 Abs. 6 MBO).

→ Das Produkt darf in diesem Fall nicht verwendet werden.

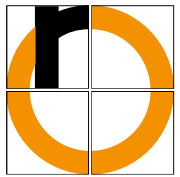
Hofer in Busse/Kraus: Kommentar zur Bayerischen Bauordnung - Abschnitt III. Bauprodukte und Bauarten, Vorbemerkung, Rn. 14; Beck

„Für die am Bau Beteiligten [...] ist es (im nationalen Kontext) infolge häufig ausreichend, zu überprüfen, ob das zur Verwendung vorgesehene Produkt mit dem Ü-Zeichen versehen und für den vorgesehenen Verwendungszweck bestimmt ist. Soweit eine konkrete Befassung mit einzelnen Produktleistungen oder -kennwerten erforderlich wird, beispielsweise bei der Erstellung, Prüfung oder Bescheinigung bautechnischer Nachweise oder im Rahmen des bauaufsichtlichen Vollzugs, kann auf die angegebenen Produktleistungen zurück gegriffen werden.“

→ „häufig ausreichend“ ist hier offensichtlich **nicht richtig!** Vielmehr ist es „fast nie ausreichend“, darauf zu achten, ob das Produkt „mit dem Ü-Zeichen versehen“ ist.

Es ist fast immer notwendig, auf die angegebenen Produktleistungen zurückzugreifen!

Der „vorgesehene Verwendungszweck“ ist zu vielfältig, um ihn präzise abgrenzen zu können.



Produktnachweise müssen

a) **formal** korrekt sein

= das vorgesehene Format haben,

z.B. ÜH nach VV TB C 2, abP + Ü nach VV TB C 3

b) **sachlich** korrekt sein

= die im konkreten Projekt geforderte Leistung
nachweisen

z.B. Brandverhalten nichtbrennbar



- ◆ „Besondere Sachkunde“ für Bauprodukte (§ 25 MBO)
 - „¹Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann **in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung** der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. [...]
(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann **in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung** der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.. [...]“
- ◆ → „Muster-Hersteller und Anwenderverordnung“ MHAVO (06.03.2018)
<https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Rechtsgrundlagen/MHAVO.pdf>

„Für

1. *die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile auf der Baustelle,*
 2. *die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile auf der Baustelle,*
 3. *die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,*
 4. *die Ausführung von Klebearbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,*
 5. *die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,*
 6. *die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,*
 7. *die Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben*
müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. [...]“
- ◆ Für Details wird auf Anlagen in der VV TB verwiesen.
 - ◆ Zeigt teilweise fließende Grenze zwischen „Bauprodukt“ („Herstellung“) und „Bauart“ („Ausführung“, „auf der Baustelle“, „Einbau“, „Instandsetzung“)

- ◆ Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten
- ◆ Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte
- ◆ **Bauprodukte (BP):**
 - BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BP“
 - BP nach aaRdT
 - BP von untergeordneter Bedeutung
 - BP mit Verwendbarkeitsnachweis
 - **BP mit CE-Kennzeichnung**
- ◆ Bauarten (BA):
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis

„Produkte mit CE-Kennzeichnung“

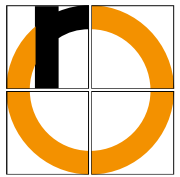


Foto: Hanno Werning



Foto: Hanno Werning



CE-Kennzeichnung allgemein:

„Wesentliche Anforderungen“ (essential requirements) werden **an die Produkte** gestellt.

◆ Beispiel **Spielzeugrichtlinie**:

Das Spielzeug muss so auf den Markt gebracht werden, dass es keine Gefahr für die spielenden Kinder darstellt, z. B:

- Mindestabreißkräfte für „Teddybär-Augen“ u. ä. eingehalten, damit diese Teile von Kleinkindern nicht abgerissen und verschluckt werden können.
- Begrenzung von Schadstoffgehalten in Spielzeugen.

CE-Kennzeichnung sagt aus: Die Herstellerin / der Hersteller steht dafür ein, dass dieses Spielzeug den (Wesentlichen) Sicherheits-Anforderungen für Spielzeuge in Europa genügt.

◆ Beispiel **Niederspannungsrichtlinie**:

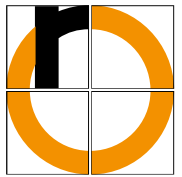
Elektrische Geräte müssen so auf den Markt gebracht werden, dass sie keine Gefahr für Nutzer*innen darstellen (bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bestimmungsgemäßer Nutzung).

CE-Kennzeichnung sagt aus: Die Herstellerin / der Hersteller steht dafür ein, dass dieses elektrische Gerät den (Wesentlichen) Sicherheits-Anforderungen für elektrische Geräte in Europa genügt.

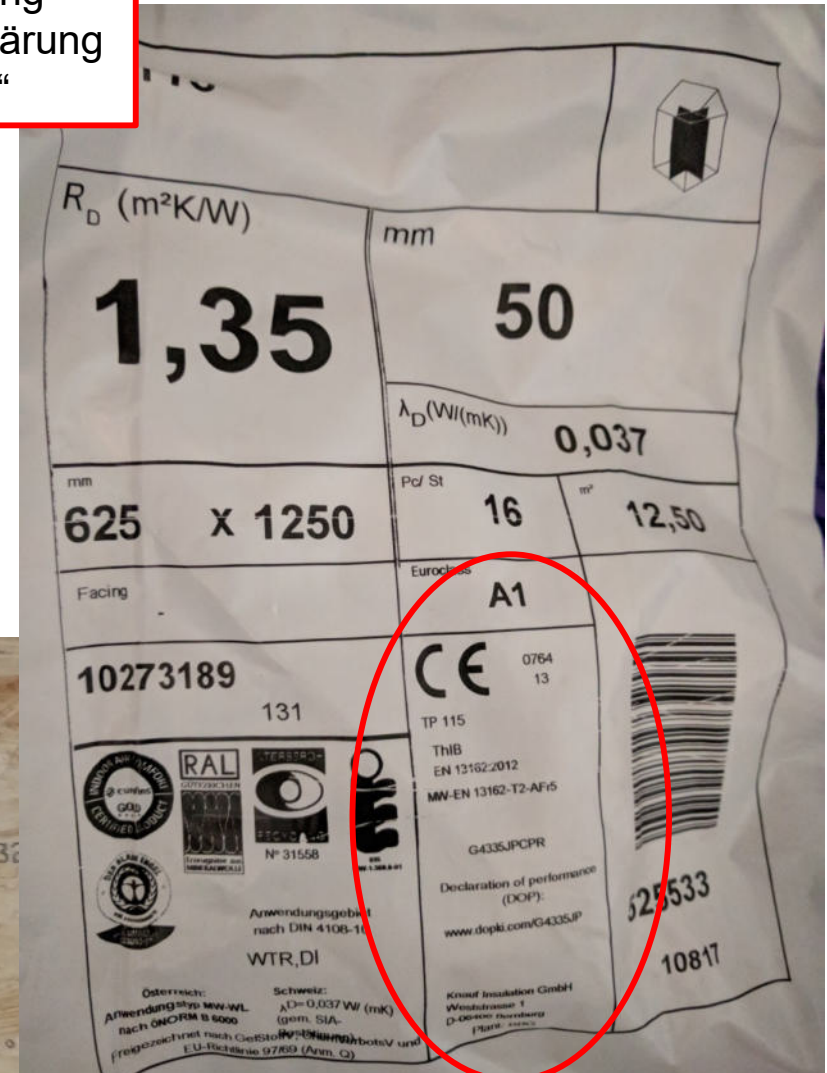
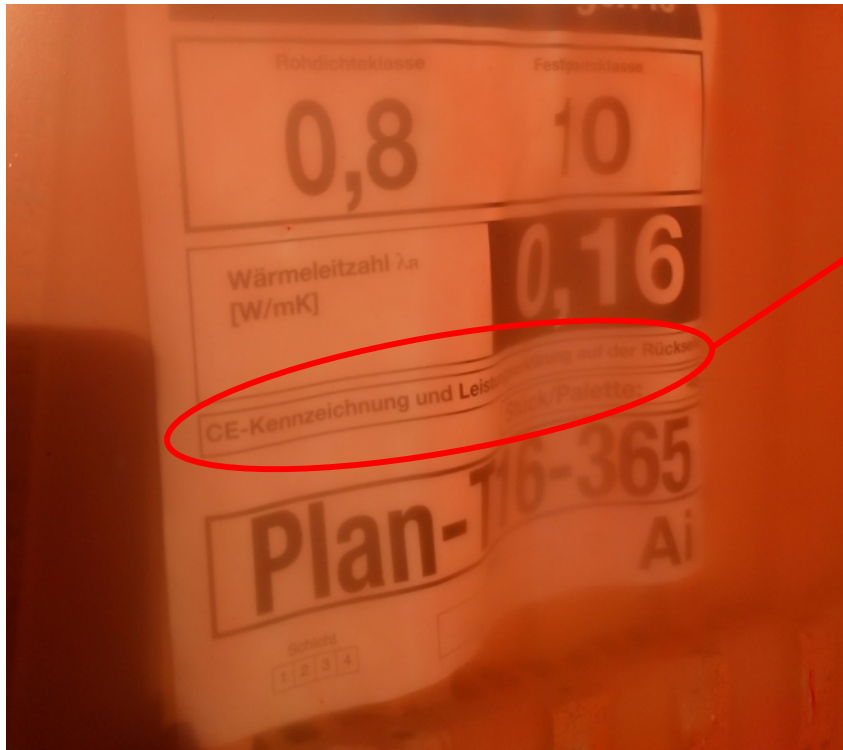
→ CE-Kennz. sagt hier aus: „Wesentliche Anforderungen an das Produkt werden erfüllt“

(Bei CE nach BauPVO ist das NICHT so; es gibt auch andere CE-Kennzeichnungen mit „Leistungsangaben“, die nicht so wie oben funktionieren)

„Bau-Produkte mit CE-Kennzeichnung“



„CE-Kennzeichnung
und Leistungserklärung
auf der Rückseite“



Alle Fotos: Hanno Werning

(Ehemalige) Bauprodukten**richtlinie**

(BPR / engl. CPD Construction Products Directive, i. V. mit Bauproduktengesetz „alt“):
1989 erlassen

◆ Ziel:

Freier Warenverkehr für Bauprodukte innerhalb der Europäischen Union

◆ BPR musste in den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden,
in BRD durch das „Bauproduktengesetz“

→ Einführung CE-Kennzeichnung für Bauprodukte

„Historie – Hintergrund“

◆ Schwierigkeit:

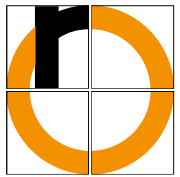
„Wesentliche Anforderungen“ werden an Bauwerke gestellt, nicht direkt an Bauprodukte:

„Mit den Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die (als Ganzes und in ihren Teilen) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind

und hierbei die nachfolgend genannten wesentlichen Anforderungen erfüllen,

- 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit ...
- 2. Brandschutz ...
- 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz ...
- 4. Nutzungssicherheit ...
- 5. Schallschutz ...
- 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz ...“

- ◆ → Ein solches Produkt (*mit dem ein Bauwerk errichtet werden kann, das die ER erfüllt*) ist „brauchbar“. [unter BPR! „Brauchbar“ ≠ „in jeder Situation verwendbar“]



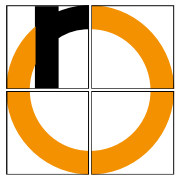
- ◆ CE-Kennzeichnung als „Reisepass“ für Bauprodukte
→ egal wo hergestellt, mit CE-Kennzeichnung überall in EU mit gleichem Maßstab nutzbar (s.u.)
- ◆ „Technische Spezifikationen“ für Bauprodukte (unter der BPR):
 - Harmonisierte europäische Normen (hEN, „Produktnormen“)
 - Europäische Technische Zulassungen
- ◆ „Konformitätserklärung des Herstellers“
Das herstellende Unternehmen bestätigt, dass es die gemäß jeweiliger Produktnorm erforderlichen Verfahren zur Konformitätsbewertung durchgeführt hat.
- ◆ Ggf. Konformitätszertifikat bei besonderen Bewertungsverfahren.

„Historie – Hintergrund“

„Bauproduktenverordnung“ Verordnung (EU) 305/2011: Verabschiedet 03/2011

- ◆ „BauPVO“ (teilweise „BPV“ / engl. CPR = Construction Products Regulation) ersetzt seit 1.7.2013 vollständig die Bauproduktenrichtlinie (BPR) von 1989.
- ◆ Ist als EU-Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten gültig und muss nicht mehr durch nationale Vorschriften umgesetzt werden
- ◆ Ziele der Umstellung:
 - Effizientere und einfachere Regeln
 - Vereinfachungen vor allem für Kleinunternehmen
 - Bessere Akzeptanz bei den beteiligten Unternehmen („Akteure“) (Produktherstellende, Händler, Importeure – nach wie vor nicht adressiert: Produktverwender*innen, Planer*innen)
- ◆ Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung für Bauprodukte
 - **nach harmonisierter Norm (hEN)**
 - **nach Europäischer Technischer Bewertung (ETA, engl. European Technical Assessment, ehemals Europäische technische Zulassung, engl. E. T. Approval)**

- ◆ Harmonisierte europäische „Produktnormen“ als **leistungsbezogene** Normen („**performance-based concept**“):
„Es ist egal, wie Du Dein Produkt herstellst oder gestaltest, aber Du musst seine Eigenschaften nach definierten, einheitlichen Prüfverfahren bestimmen und die ermittelten Leistungen angeben“
 - Herstellende geben mit der CE-Kennzeichnung („Conformité Européenne“) die Leistung an und sind dafür verantwortlich – „**Konformität mit der erklärten Leistung**“.
 - Produkte sind untereinander vergleichbar, da Leistung nach einheitlichen Verfahren ermittelt ist → Förderung freier Handel und Wettbewerb
 - Produkt-Verwender*innen / „Nutzer*innen“ müssen prüfen, ob das Produkt geeignet ist
 - Produkt ist geeignet / darf verwendet werden, wenn die Leistungen den Anforderungen entsprechen oder diese über-erfüllen.
- Gegensatz:**
- „deskriptive Normen“ („alte“ DIN-Normen, z.B. GK-Platten), beschreiben Produkte konkreter.



Pflicht

Option

harmonisierte europäische
(Produkt-) Norm (hEN)
(in Liste des OJEU „Official Journal“ enthalten)

Europäisches
Bewertungsdokument EAD
(European Assessment Document,
bestehende ETAG = European Technical
Approval Guideline gilt als EAD fort)

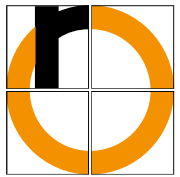
Ermittlung der Produktleistung
hinsichtlich bestimmter Eigenschaften

Ermittlung der Produktleistung
hinsichtlich bestimmter Eigenschaften

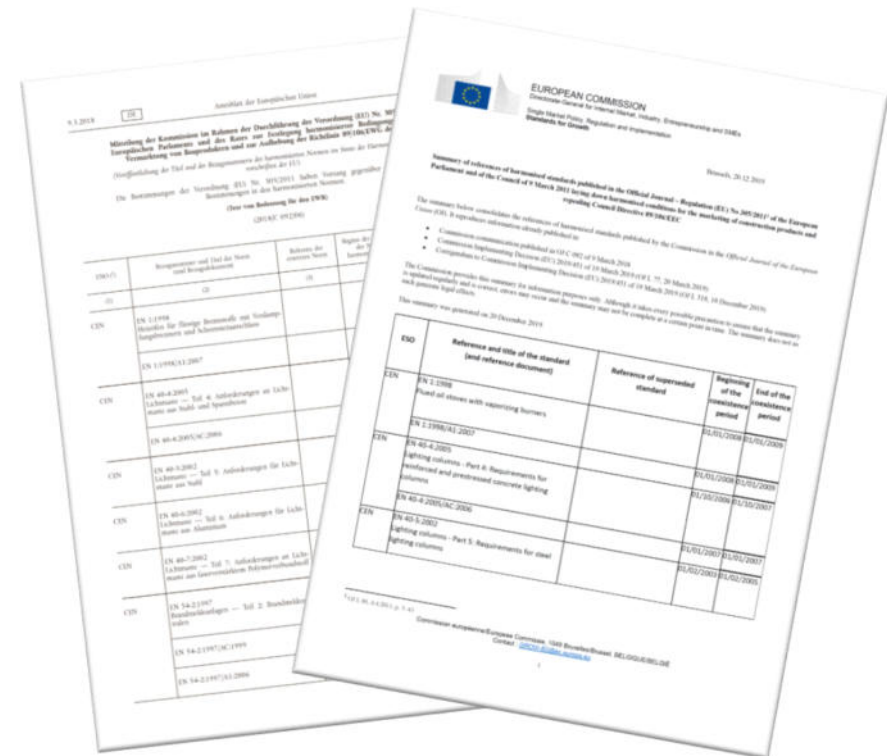
Erstellen der Europäischen
technischen Bewertung ETB
(ETA, European Technical Assessment,
früher European Technical Approval)
durch ein TAB = Technical Assessment Body

Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung
durch die / den Produkt-Hersteller*in
(ggf. unter Einschaltung einer Zertifizierungsstelle)

Liste der harmonisierten Normen nach BauPVO Amtsblatt der EU – „OJEU“



- ◆ Maßgebend für die Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen nach BauPVO sind diejenigen Fassungen europäischer Produktnormen, die im Amtsblatt der EU (OJEU) gelistet sind.
 - Bis 2018 „konsolidierte Listen“ in Amtsblatt Teil C
 - Seit 2019 „Änderungen“ in Amtsblatt Teil L
 - Nicht-amtliche, konsolidierte „Summary-List“ der EU-KOM als Arbeitshilfe
 - Seit Anfang 2023: 444 Normen harmonisiert (seitdem Normen ersetzt, aber keine neuen)
 - Aktuelle Fassungen über:
https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/construction-products-cpdcpr_en



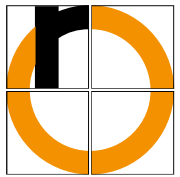
Quellen:
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.C_2018.092.01.0139.01.ENG 12.10.2021
<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/38863/attachments/1/translations/en/renditions/native> 12.10.2021

- ◆ Leicht geänderte / erweiterte Grundlage:
„Grundanforderungen“ werden an Bauwerke gestellt, nicht direkt an Bauprodukte:
(„Basic Requirements on Construction Works“, BRCW, oder kurz „Basic Work Requirements“, BWR)
 - „1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit ...
 - 2. Brandschutz ...
 - 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz ...
 - 4. Sicherheit **und Barrierefreiheit** bei der Nutzung ...
 - 5. Schallschutz ...
 - 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz ...
 - **7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ...“**
- ◆ „Die Grundanforderungen an Bauwerke ... sind die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierter technischer Spezifikationen.“
- ◆ „Die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in harmonisierten technischen Spezifikationen in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt.“

Ziel:

„Common technical language“ = „Gemeinsame technische Sprache“ für Bauprodukte.

- ◆ Stärkung des „performance-based concept“:
 - Leistungen nach einheitlichen Verfahren ermitteln und angeben
 - In einem Normungsauftrag („standardisation-request“ oder „Mandat“) der Europäischen Kommission an CEN (europäische Normungsorganisation) werden:
 - Das Produkt so weit wie notwendig definiert und
 - Die Merkmale definiert, die sich auf die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke auswirken
(= sogenannte **“Wesentliche Merkmale“**, engl. “essential characteristics”)



◆ „**Wesentliche Merkmale**“:

= „diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen“ (BauPVO Art. 2 Nr. 4) („BRCW“, sh. BauPVO Anhang 1; auch „BWR“)

Nr.	Titel Grundanforderung („BWR“ / „BRCW“)	Beispiele von Merkmalen
1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	Festigkeits- und Steifigkeitswerte
2	Brandschutz	Brandverhalten der Baustoffe
3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	Freisetzung gefährlicher Stoffe
4	Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung	Rutsch-Hemmung v. Bodenbelägen Tragfähigkeit von UD-Abhängern
5	Schallschutz	(Labor-) Luftschalldämmmaß <i>(oft eine System-Eigenschaft, keine Prod.-Eig.)</i>
6	Energieeinsparung und Wärmeschutz	λ -Wert, Dicke, U-Wert <i>(bei Fenster / Tür)</i>
7	Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen	Primärenergie-Verbrauch, „global warming potential“

- ◆ **„nicht wesentliche Merkmale“:**

= Merkmale, die sich NICHT auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen / diese nicht beeinflussen. Beispiele:

- Farbe eines Bauproduktes
- Verarbeitungszeit eines Mörtels / einer Spachtelmasse

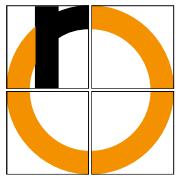
- ◆ Weitere Begriffe in diesem Zusammenhang:

- „additional characteristics“ oder „voluntary characteristics“
- „other characteristics“

→ Keine einheitlichen Definitionen / kein einheitlicher Sprachgebrauch
beste Formulierung: „nicht mandatierte Merkmale“

- ◆ **Problem:** Merkmale, die nicht im Normungsauftrag (und in der Folge in Anhang ZA der hEN) enthalten sind, aber sich auf die Grundanforderung an Bauwerke auswirken („nicht mandatiertes, aber wesentliches Merkmal“)

→ **„Prioritätenliste“ des DIBt** (jüngste (dritte) Fassung: 01.06.2021)



In den “harmonisierten Normen” für Bauprodukte (von CEN):

- ◆ Sollte das Produkt so weit wie notwendig definiert werden.
- ◆ Sollte festgelegt werden, wie die **Leistung** für die wesentlichen Merkmale **mit einheitlichen Verfahren** zu **ermitteln** und **anzugeben** ist.
- ◆ Dürfen **keine „Anforderungen“** gestellt werden i.S.v. „Das Produkt muss ... sein“.
 - Ausnahme 1: In der notwendigen Produktdefinition (nicht direkt „Anforderung“)
 - Ausnahme 2: Im Fall von „Schwellenwerten“, die für die allgemeine Sicherheit und Brauchbarkeit des Produktes unbedingt erforderlich sind („ungeliebt“ bei KOM).
- ◆ In Diskussion: Können „andere“ Merkmale definiert werden und festgelegt werden, wie sie ermittelt und angegeben werden sollen – sofern sie keinen Einfluss auf die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke haben? EU-Kom: „Nein“



Konsequenz für “harmonisierte Normen” für Bauprodukte:

- ◆ **Produkte können nicht nach dem allgemeinen Sprachverständnis „einer hEN entsprechen“ / „nach EN ... sein“!**
 - Norm sagt nicht, wie ein Produkt sein muss.
 - Produkt kann „entsprechend EN ... bewertet“ sein.
 - Produkt „fällt in den Anwendungsbereich einer hEN“ oder „ist von einer hEN erfasst“.
- ◆ Keine „Konformität“ mit „Anforderungen“ an das betreffende Bauprodukt
- ◆ „Konformität“ mit der erklärten Leistung, die nach den festgelegten Verfahren ermittelt worden ist.

BauPVO Artikel 2:

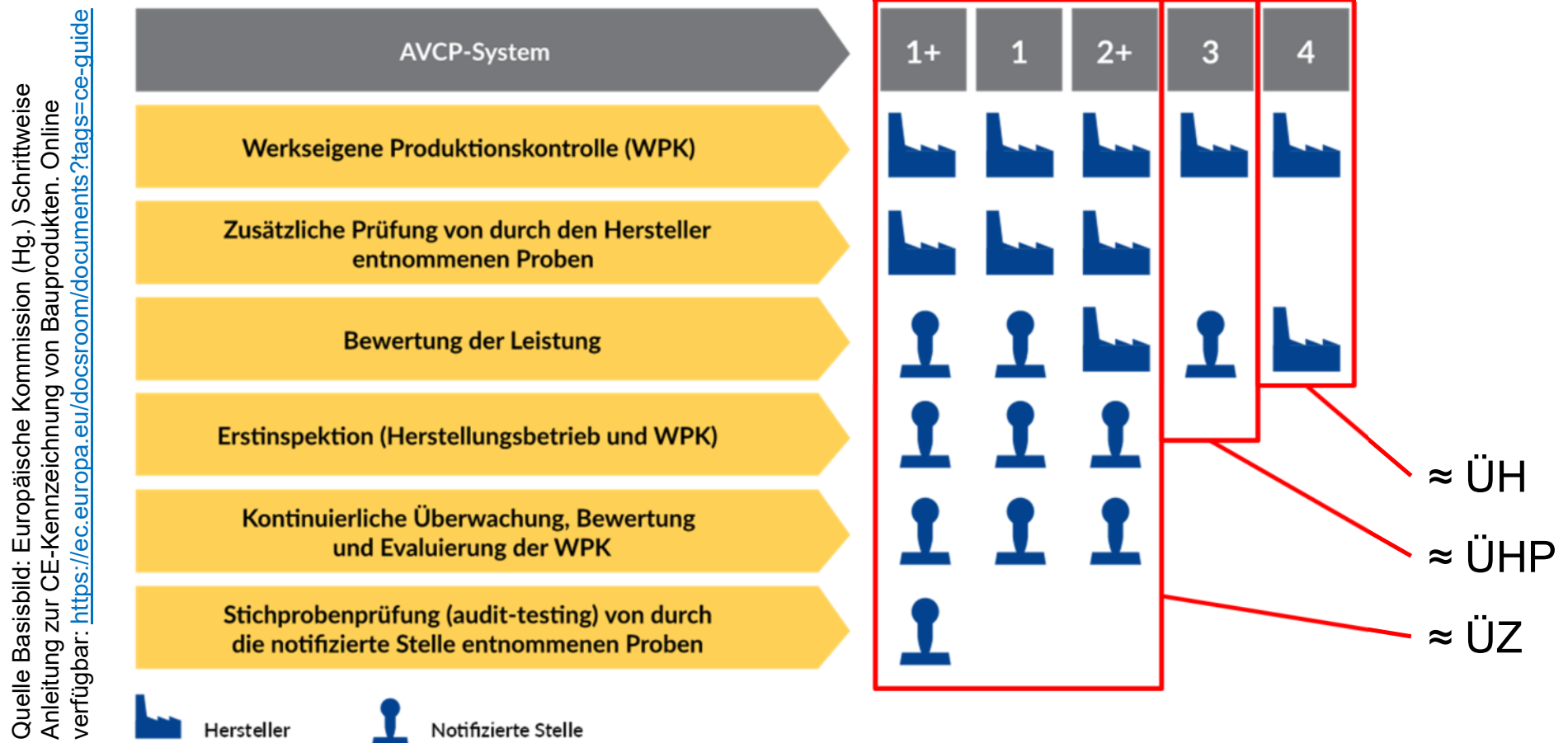
- ◆ „**Leistungsstufe**‘ [engl: „Level“] [ist] das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert;“
 - Z.B. Wärmeleitfähigkeit eines Materials als λ -Wert in W/(mK);
eine geringere Wärmeleitfähigkeit ist besser für die Wärmedämmung.
 - Z.B. Festigkeitswert eines Materials als charakteristische Biegefestigkeit in N/mm²;
eine höhere Festigkeit ist i.d.R. besser für die Standsicherheit

- ◆ „**Leistungsklasse**‘ [engl: „Class“] [ist] eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird;“
 - z.B. Klassen des Brandverhaltens von Baustoffen (sog. „Euroklassen“, z.B. A2-s1,d0);
 - z.B. Luft-Durchlässigkeit von Fenstern als Luftdurchlässigkeitsklassen 1, 2, 3 oder 4;
Klasse 1 ist die höchste Luft-Durchlässigkeit = geringste Luft-Dichtheit
Klasse 4 ist die niedrigste Luft-Durchlässigkeit = höchste Luft-Dichtheit.

Harmonisierte europäische (Produkt-) Norm, hEN:

- ◆ Im Idealfall ein „Werkzeugkasten“, der angibt, wie die Leistung hinsichtlich bestimmter Eigenschaften / Merkmale für die Produkte zu ermitteln und anzugeben ist.
 - Beispiel 1: Eigenschaft: charakteristische Biege-Festigkeit $f_{y,k}$
Leistung: $f_{y,k} = 24 \text{ N/mm}^2$
 - Beispiel 2: Eigenschaft: Wärmeleitfähigkeit λ
Leistung: $\lambda = 0,04 \text{ W/mK}$
 - Beispiel 3: Eigenschaft: Brandverhalten
Leistung: B-s2,d0
- ◆ Sehr „puristische“ Sichtweise, die die EU-Kommission vertritt und aus dem Wortlaut der BauPVO begründet.
- ◆ Nicht unumstritten, es gibt auch (verschiedene) andere Sichtweisen.
- ◆ Aktuelles Problem: EU-Kommission sitzt „am längeren Hebel“ und nimmt neue Produktnormen, die nicht zu ihrer Sichtweise passen, nicht in die „OJEU“-Liste der Normen, die für die CE-Kennzeichnung maßgebend sind, auf.

- ◆ AVCP: = Assessment and Verification of Constancy of Performance
auf Deutsch: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- ◆ Mögliche Systeme und Zuständigkeit für Tätigkeiten:

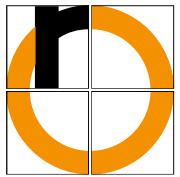


- ◆ Welches AVCP-Verfahren angewendet werden muss, ergibt sich auch europäischen gesetzlichen Vorgaben.
 - ◆ Für unterschiedliche Merkmale können unterschiedliche AVCP-Verfahren erforderlich oder möglich sein.
 - ◆ Beim Brandverhalten wird allgemein unterschieden:
 - Für Produkte/Materialien, die bei ihrer Herstellung eine genau bestimmte Behandlung erfahren, die zu einer besseren Einstufung ihres Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz eines Flammschutzmittels oder Begrenzung des Gehalts an organischen Substanzen)
→ AVCP 1
 - Für Produkte/Materialien, bei denen eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist (sog. CWT und CWFT-Beschlüsse sind vorhanden)
→ AVCP 4
 - Sonst:
→ AVCP 3
- ◆ **ACHTUNG:** AVCP wird nicht immer differenziert nach Merkmalen angegeben!
Stellenweise wird nur das „höchste“ AVCP-Verfahren angegeben, so dass CW(F)T für Brandverhalten nicht zwingend ersichtlich ist!

- ◆ Bauprodukt-Hersteller*innen müssen für Produkte im Geltungsbereich von harmonisierten Normen eine Leistungserklärung (engl: „Declaration of Performance“, kurz: DOP) erstellen.
 - Ebenso, wenn für das Produkt eine europäische technische Bewertung (ETB oder engl. ETA, european technical assessment) erstellt worden ist.
- ◆ In der Leistungserklärung sind neben bestimmten allgemeinen Informationen anzugeben:
 - **Bezeichnung ALLER** wesentlichen Merkmale nach der maßgebenden Produktnorm
 - Die **ermittelte Leistung** für all die wesentlichen Merkmale des Produktes, für welche das herstellende Unternehmen **eine Leistung ermittelt** hat.
 - Bsp: Hersteller*in hat Wärmeleitfähigkeit ermittelt und gibt an „ $\lambda = 0,25 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ “
 - Zu mind. 1 Merkmal muss eine Leistung angegeben werden
 - Die Angabe „NPD“ (= engl. „no performance determined“, dt. „keine Leistung ermittelt“) für alle wesentlichen Merkmale, für welche das herstellende Unternehmen **keine** Leistung ermittelt hat.
 - Eine **eindeutige Nummer** zur Identifikation dieser Leistungserklärung, die ebenso in der CE-Kennzeichnung auf den Produkten angegeben ist, für welche diese LE gilt.

Leistungserklärung Nr.	[beliebige, aber im Unternehmen eindeutige Nr.]	
1) Eindeutiger Kenncode des Produkttyps	[beliebige, aber im Unternehmen eindeutige Bez.]	
2) Verwendungszweck	[Verwendungszweck nach der jeweiligen Produktnorm, Tabelle ZA.1]	
3) Hersteller	[Name und Adresse des herstellenden Untern.]	
4) Bevollmächtigter	[nur bei Herst. mit Sitz außerhalb der EU]	
5) System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	[siehe unten]	
6 a) Harmonisierte Norm und Notifizierte Stelle	EN [...]:[Ausgabejahr]; NB Nr. [...]	
6 b) Europäisches Bewertungsdokument, [...]	-	
7) Erklärte Leistungen	Merkmal X	[Leistung für X oder „NPD“]
	Brandverhalten	[Klasse nach EN 13501-1]
	Merkmal Y	[Leistung für Y oder „NPD“]
	...	[...]
8) Angemessene Technische Dokumentation und/oder [...]	-	
Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung / den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von: [Name] [Ort], [Datum], [Unterschrift]		

- ◆ Die CE-Kennzeichnung soll möglichst nah am Produkt angebracht werden
 - Am besten auf dem Produkt
 - Wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung, einem Beipackzettel oder in den Lieferpapieren.
- ◆ Die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt sagt aus:
 - **Das herstellende Unternehmen bestätigt, dass das gekennzeichnete Produkt die in der zugehörigen Leistungserklärung angegebenen Leistungen erbringt.**
(„Indem er die CE-Kennzeichnung anbringt [...], gibt der Hersteller an, dass er die Verantwortung übernimmt für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung [...]“ Art. 8 Abs 2 Satz 3 BauPVO)
 - **Die angegebenen Leistungen wurden nach den in der zugehörigen technischen Spezifikation festgelegten Verfahren ermittelt.**
 - Die ermittelten (!) Leistungen werden auf der CE-Kennzeichnung mit angegeben („wiederholt“) („NPD“-Merkmale werden NICHT angegeben).
- ◆ Im Rahmen der CE-Kennzeichnung ist eine eindeutige Identifikationsnummer anzugeben, die das Produkt mit der zugehörigen Leistungserklärung verknüpft.



Letzte beide Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung erstmalig angebracht wurde:
[z.B. „19“ für 2019]

Name und Anschrift des Herstellers: [...]

Nummer der Leistungserklärung [...]

Fundstelle der harmonisierten technischen Spezifikation: EN [...]
Kennnummer der notifizierten Stelle: [...]

Verwendungszweck: [...]

Merkmal X	[Leistung für X – Zeile entfällt, wenn „NPD“ für X]
Brandverhalten	[Klasse nach EN 13501-1] [entf. bei „NPD“ für BV]
Merkmal Y	[Leistung für Y – Zeile entfällt, wenn „NPD“ für Y]
...	[...]

Website, von der die Leistungserklärung abrufbar ist: [https://www.\[...\]](https://www.[...])

◆ Folgen für die Hersteller*innen:

- Zu welchen Wesentlichen Merkmalen sollen Leistungen angegeben werden?
 - Sollte auf den geplanten Einsatz des Produktes abgestimmt werden.
 - Soll Produkt z.B. in D verwendet werden, gilt eine pauschale Mindest-Anforderung für ALLE Bauprodukte:
„Leichtentflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden“.
Deshalb muss (wenn das Produkt überhaupt rechtmäßig in D verwendbar sein soll) ein Brandverhalten besser als Euroklasse F angegeben werden.

◆ Folgen für die Verwender*innen des Bauproduktes:

- Müssen prüfen, ob die erklärte Leistung den objektspezifischen Anforderungen entspricht und ein „passendes“ Produkt auswählen / einkaufen.
→ Müssen die Randbedingungen, unter denen die erklärte Leistung gilt, beachten.

◆ Folgen für die Planer*innen / ausschreibende Stellen:

- Im Idealfall werden in der Ausschreibung die Anforderungen in Abhängigkeit von den wesentlichen Merkmalen formuliert.
- Sollten „erreichbare“ Leistungen einplanen.

- ◆ Seit 1.7.2013 gilt: *„Eine Abschrift der Leistungserklärung jedes Produkts, das auf dem Markt bereitgestellt wird, wird entweder in gedruckter oder elektronischer Weise zur Verfügung gestellt. Wird jedoch einem einzigen Abnehmer ein Los gleicher Produkte geliefert, so braucht diesem lediglich eine einzige Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter oder elektronischer Form beigelegt zu werden.“* (BauPVO Art. 7 Abs. 1)
- ◆ Baustoffhandel: Muss die Leistungserklärungen „weiterverteilen“.
„Eine Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form wird zur Verfügung gestellt, sofern diese vom Abnehmer gefordert wird.“ (BauPVO Art. 7 Abs. 2)

- ◆ Bereitstellung über das www:
„... kann die Abschrift der Leistungserklärung gemäß Bedingungen, die von der Kommission in einem **delegierten Rechtsakt** gemäß Artikel 60 festzulegen sind, auf einer Website zur Verfügung gestellt werden. Diese Bedingungen stellen unter anderem sicher, dass die Leistungserklärung mindestens für ... (zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen) zur Verfügung steht.“

- ◆ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 „vom 30. Oktober 2013“
 - Veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 21.02.2014
 - in Kraft getreten am 24.04.2014

- ◆ „Knackpunkte“:
 - 10 Jahre Bereitstellung
 - „nach Bereitstellung nicht mehr verändert werden / veränderbar sein“
 - „finden“ der Leistungserklärung
 - Zusammenhang „Kenncode“ des Produktes zu Leistungserklärung gewährleisten

- ◆ Die BauPVO verpflichtet die herstellenden Unternehmen, mit den Produkten eine Gebrauchsanleitung bereitzustellen.
 - In der Gebrauchsanleitung müssen ggf. die Randbedingungen angegeben werden, unter denen die erklärten Leistungen erreicht werden
 - Z.B. Brandschutzklappe: In welche Wände darf die BSK eingebaut werden und wie muss das geschehen?
- ◆ ABER: Beim Zusammenfügen des CE-gekennzeichneten Bauproduktes mit den umgebenden Teilen des Bauwerkes (anderen Bauprodukten) entsteht eine Bauart!
→ Regelungsbereich der Mitgliedstaaten!

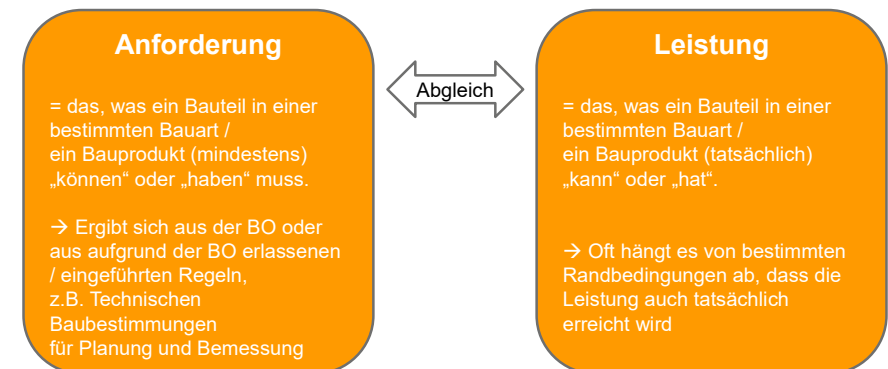
- ◆ Beim Zusammenfügen des CE-gekennzeichneten Bauproduktes mit den umgebenden Teilen des Bauwerkes (anderen Bauprodukten) entsteht eine Bauart!
→ Regelungsbereich der Mitgliedstaaten!
 - Für einige CE-gekennzeichnete Bauprodukte (z.B. Abschottungen nach ETA) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für die Verwendung (= „den Einbau“) dieser Produkte keine allgemeine Anwendungsregel gibt und deshalb eine Bauartgenehmigung notwendig ist.
 - Für zahlreiche CE-gekennzeichnete Bauprodukte (z.B. Mauersteine, Vollholz, Brettschichtholz, Nägel) bestehen allgemeine Anwendungsregeln z.B. über die Eurocodes (Normen zur statischen Berechnung von Bauwerken)
 - Für manche CE-gekennzeichnete Bauprodukte (z.B. Fenster) erfolgt der Einbau nach allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - Beispiel BSK: Für den Einbau gibt es keine allgemeine Anwendungsregel und keine aaRdT → genügt die „Gebrauchsanleitung“ nach BauPVO oder ist eine spezielle Anwendungsregel notwendig?

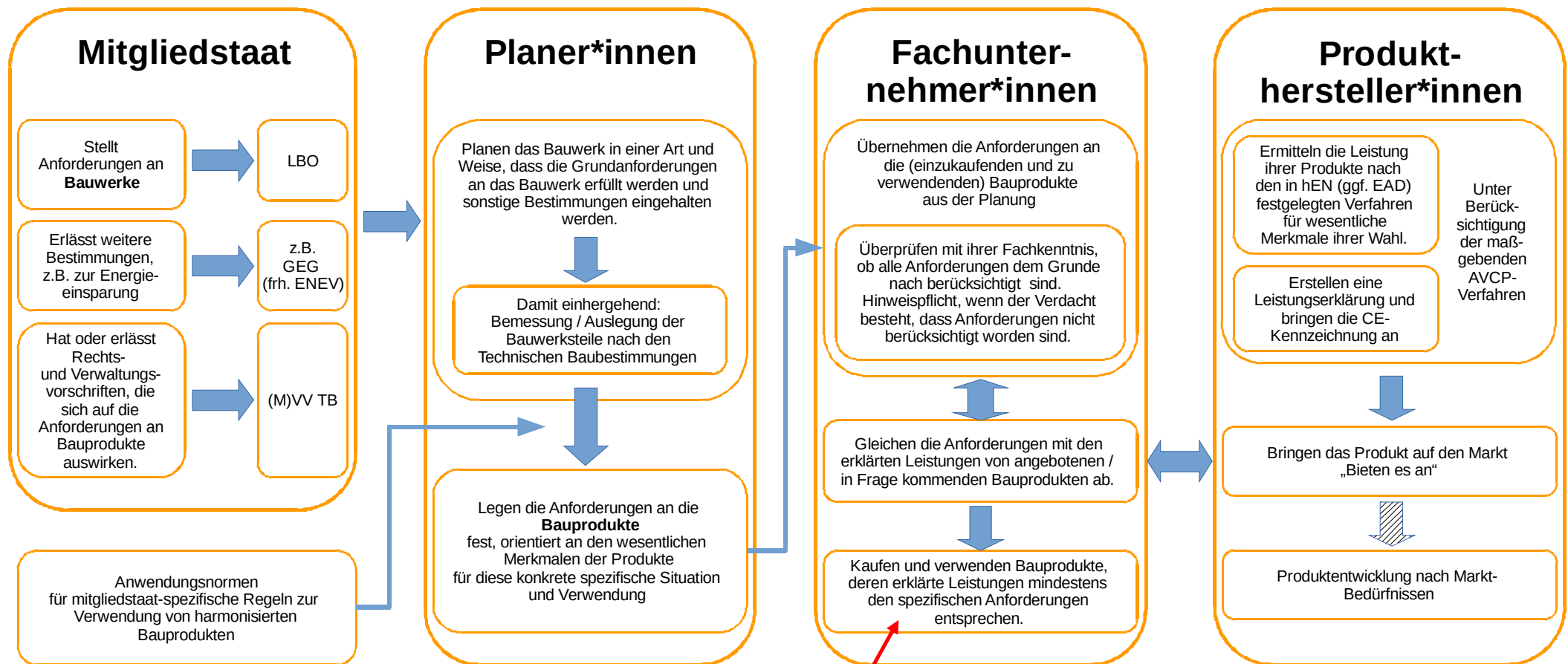
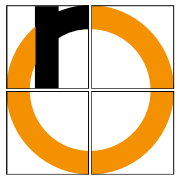
- ◆ Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung sind an sich unbefristet gültig.
- ◆ Die Bewertung der Produktes erfolgt einmalig, die Herstellenden müssen anschließend sicherstellen, dass das Produkt weiterhin die erklärten Leistungen einhält
 - „AVCP“ = „Assessment and Verification of Constancy of Performance“
 - Die EU-Kommission hat unterschiedliche AVCP-Verfahren festgelegt für die verschiedenen Produkte, je nach bauaufsichtlicher Relevanz.
- ◆ Wird das Produkt geändert, dann muss eine neue Bewertung erfolgen und eine neue Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung erfolgen.
- ◆ WICHTIG: CE-Kennzeichnungen und zu gehörige Leistungserklärungen müssen eindeutig miteinander zu verknüpfen sein, damit klar ist, welche Leistungserklärung zum vorliegenden Produkt gehört; = „Eindeutiger Kenncode“.

- ◆ Die BauPVO beschäftigt sich mit der **Leistung** von Produkten.
- ◆ Leistung = das, was ein Produkt hinsichtlich eines bestimmten Merkmals „kann“ oder „hat“.
- ◆ Dadurch, dass die Ermittlung und die Erklärung der Leistung von Bauprodukten europaweit einheitlich („harmonisiert“) erfolgt, können die Produkte untereinander und im Verhältnis zu bestehenden Anforderungen verglichen werden!

◆ **Anforderung** an die Bauprodukte:

- Anforderung = das, was ein Produkt in einer speziellen Situation / Verwendung „können“ oder „haben“ soll oder muss.
- **Nicht** Gegenstand der BauPVO!
(Wenige Ausnahmen in begründeten Fällen durch „Schwellenwerte“.)





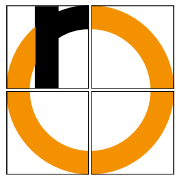
Darstellung: Hanno Werning, Rosenheim

Kontrolle durch (Fach-) Bauleiter*innen

- ◆ „Übersetzung“ der Anforderungen an das Bauwerk in Anforderungen an die Bauprodukte (mit Hilfe der technischen Baubestimmungen und Anwendungsnormen) für die spezifische Situation
- ◆ Ausschreibung der zu verwendenden Produkte unter Angabe der Anforderungen an die Bauprodukte hinsichtlich der wesentlichen Merkmale
 - Beachtung der notwendigen „Umwandlung“ Werte / Bezeichnungen im bauaufsichtlichen Regelwerk und „Nennwerte“ / Leistungsangaben in Leistungserklärung → Eindeutig angeben!
- ◆ Beachtung der „noch zu beachtenden Punkte“ insbesondere hinsichtlich Merkmalen, die mit den Leistungserklärungen nach hEN bisher nicht erklärt werden können (vgl. Prioritätenliste).

- ◆ Auswahl und „Einkauf“ eines Bauproduktes, dessen Leistungen die Anforderungen in der spezifischen Situation erfüllt.
- ◆ Beachten der Randbedingungen, unter denen die erklärte Leistung gilt
→ Einbau- oder Montageanleitung des Produktherstellers / der Produktherstellerin beachten.
- ◆ Gegenprüfen, ob bestimmte Anforderungen von Planerin / Planer möglicherweise übersehen worden sind, insbesondere bei Merkmalen, die nicht über die Leistungserklärung angegeben werden können (vgl. Prioritätenliste).

- ◆ Prüfen, ob die Leistungsangaben auf den Produkten, die die Fachunternehmer*innen verwenden („einbauen“), den jeweiligen objektspezifischen Anforderungen entsprechen (d.h. prüfen, ob ein „passendes“ Produkt verwendet wird).
 - Müssen die konkreten Anforderungen (aus dem Planungsprozess resultierend) kennen! Ggf. von Planer*innen abfordern.
 - Einschließlich Kontrolle, ob die Randbedingungen, unter denen die erklärte Leistung gilt, beachtet werden! (vgl. Gebrauchsanleitung / Montageanleitung)
- ◆ Leistungserklärungen und Dokumentation von Fachunternehmer*innen abfordern, soweit diese nicht selbständig von Unternehmer*innen übergeben werden.
- ◆ Auf ggf. zusätzlich notwendige Unterlagen gemäß Prioritätenliste achten.



- ◆ Bis 10/2016 galt in D: Einige Produkte müssen zusätzlich zu CE nach BauPVO eine abZ (oder andere zusätzliche Nachweise) haben, weil die hEN nicht ausreichend erstellt ist, z.B. zu bestimmten Anforderungen in D keine Aussage möglich ist (z.B. Glimmverhalten, Frostbeständigkeit von Mauersteinen) oder die Verfahren nicht genügen.
→ Forderung nach zusätzlichem Nachweis seit EuGH-Urteil C-100/13 nicht mehr erlaubt!
- ◆ Für bestimmte Anforderungen **kann mit hEN keine Leistung erklärt werden**:
 - Brandverhalten von Fenstern und Außentüren:
→ Brandverhalten ist in EN 14351-1 nicht berücksichtigt (bzw. nur für Brandverhalten von Bedachungen, für Dachflächenfenster)
 - Glimmverhalten von Dämmstoffen aus Mineralwolle
→ in EN 13162 ist zwar „Glimmverhalten“ als mandatierte Eigenschaft, aber es ist noch kein Prüfverfahren hinterlegt → es kann keine Leistung ermittelt und erklärt werden.
(Ebenso: Schmelzpunkt und Dichte von Mineralwolle-Dämmstoffen)
 - Angaben zu Hygiene und Gesundheitsschutz
→ ist in vielen hEN noch gar nicht (oder nicht ausreichend) berücksichtigt

→ „**Prioritätenliste**“ des DIBt



Bisher 3 Fassungen:

- ◆ 12.12.2017
- ◆ 25.02.2019
- ◆ 01.06.2021
 - Aktuell gültig
 - Möglichkeit „*Alternativ: ehemalige Dokumentationsunterlagen*“ aus früheren Fassungen für alle Einträge gestrichen!

Prioritätenliste – Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen

Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktnormen der EU-BauPVO

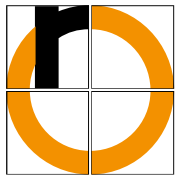
Stand: 1. Juni 2021

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt	Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen <u>möglicherweise</u> erforderlich sind	Bauwerksanforderungen	<u>Möglichkeiten zur Erklärung</u> der in Spalte 4 genannten Leistung
1	2	3	4	5	6

Quelle: https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/IIN/Prioritaetenliste_Ueberarbeitung_hEN.pdf, 27.02.2022

Prioritätenliste

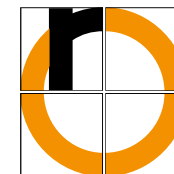
Grundanforderung 2 „Brandschutz“



Beispiel Dämmstoff Prioritätenliste

Richtiger wäre:
Verwendungen, ...

Richtiger wäre:
Merkmale, für die nach ... keine
Leistung erklärt werden kann,
obwohl sie für die Erfüllung ...



Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen	Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistung
1	2		3	4	5	6
35	EN 13162: 2012 + A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13162: 2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation	Anwendungen, bei denen schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert wird, z.B. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen ab Gebäudeklasse 4	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)	ETA oder Prüfbericht nach EN 16733:2016
			Anwendungen, bei denen nichtbrennbar gefordert wird, z.B. in DIN 4102-4:2016-05	Schmelzpunkt/Formstabilität	BWR 2 (A 2.1.2)	ETA oder Bewertung der Leistung auf Grundlage der DIN 4102-17:1990 in einer technischen Dokumentation unter Einschaltung einer entsprechend Art. 43 BauPVO qualifizierten Stelle

Richtiger wäre:
Verwendungen, bei denen ein Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ} \text{C}$ gefordert wird, z.B. DIN 4102-4:2016-05, MHolzBauRL oder MLAR

Richtiger wäre:
... der Leistung für die in Spalte 4 genannten Merkmale

Quelle: https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/IIN/Prioritaetenliste_Ueberarbeitung_hEN.pdf, 06.03.2024

Verwendungen, bei denen Anforderungen an die Dichte gestellt werden

Dichte

BWR 2

?

Verwendungen, bei denen nichtbrennbar oder geringe Rauchentwicklung gefordert ist

Wenn nach EN 13823:2020 oder jünger geprüft wurde: TSP_{600 s}

BWR 2

Prüfbericht nach EN 13823

Beispiel Holzwerkstoffplatte

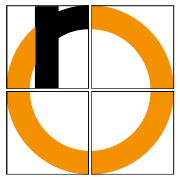
Prioritätenliste

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen	Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistung					
1	2		3	4	5	6					
51	EN 13986: 2004 + A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986: 2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	Verwendungsbereiche in denen die Anforderung schwerentflammbar oder nichtbrennbar besteht.	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)	ETA oder Prüfbericht nach EN 16733:2016					
			Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen für OSB- und Spanplatten	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von <table><tr><td>Kanzerogenen Stoffen [...]</td></tr><tr><td>Mutagenen Stoffen [...]</td></tr><tr><td>Stoffen EU-Kategorie [...]</td></tr></table> Angabe zu Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von <table><tr><td>Kanzerogene Stoffe [...]</td></tr><tr><td>TVOC_{spez}</td></tr><tr><td>ΣSVOC</td></tr><tr><td>ΣVOC ohne NIK</td></tr><tr><td>R-Wert</td></tr></table>	Kanzerogenen Stoffen [...]	Mutagenen Stoffen [...]	Stoffen EU-Kategorie [...]	Kanzerogene Stoffe [...]	TVOC _{spez}	ΣSVOC	ΣVOC ohne NIK
Kanzerogenen Stoffen [...]											
Mutagenen Stoffen [...]											
Stoffen EU-Kategorie [...]											
Kanzerogene Stoffe [...]											
TVOC _{spez}											
ΣSVOC											
ΣVOC ohne NIK											
R-Wert											

Quelle: https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/IIN/Prioritaetenliste_Ueberarbeitung_hEN.pdf, 18.04.2023

◆ Link Beispiel DIBt-Gutachten: https://www.dibt.de/pdf_storage/2019/G-160-19-0001%285508.010.2019-1%211%29.pdf

- ◆ „... einer entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierten Stelle“ – 30 Nennungen
 - Sog. „TAB“-Stelle, z.B. DIBt
 - Für die meisten BWR 3 – gefährliche Stoffe
 - Für einige (nicht alle) BWR 1 Themen
- ◆ „... einer entsprechend Art. 43 BauPVO qualifizierten Stelle“ – 27 Nennungen
 - Sog. „Notified Body“, z.B. MPA NRW (vgl. NANDO-Listen)
 - Für BWR 2 außer Glimmverhalten
 - Für einige BWR 1 und BWR 3, wenn definierte Beurteilungsgrundlagen vorhanden sind
 - Unklarheit: Wofür soll eine Stelle notifiziert sein, wenn – wie bei z.B. Schmelzpunkt/Formstabilität – kein europäisches Prüfverfahren vorhanden ist, für welches die Stelle notifiziert sein sollte
- ◆ Wichtig: Teilweise ist keine entsprechende Vorgabe vorhanden!
 - Technische Dokumentation durch das herstellende Unternehmen selbst.
 - Z.B. Glimmverhalten
 - Z.B. bei Bezug auf MVV TB A-Positionen

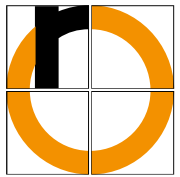


- ◆ Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten
- ◆ Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte
- ◆ **Bauprodukte (BP):**
 - BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelter BP“
 - BP nach aaRdT
 - BP von untergeordneter Bedeutung
 - BP mit Verwendbarkeitsnachweis
 - BP mit CE-Kennzeichnung
- ◆ Bauarten (BA):
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelter BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis



„Welcher Nachweis wann?“

„Welcher Nachweis wann?“ Für Bauprodukte



1. Ist es überhaupt ein Bauprodukt (MBO § 2)? – Nein: „Ende“
2. Gibt es eine harmonisierte Norm nach BauPVO? – Ja: LE + CE-Kennz. + Check Proirit.-L.
3. Gibt es eine (freiwillig von Herstellenden herbeigeführte) ETA? – Ja: LE + CE-Kennz.
4. Trägt das Produkt die CE-Kennzeichnung nach anderen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften? – Ja: MVV TB B 3 prüfen, ob weitere Nachweise notwendig sind.
5. Handelt es sich um ein Bauprodukt das keines Verwendbarkeitsnachweises bedarf (MVV TB D 2.2)? – Ja: Keine weiteren Nachweise benötigt
6. Handelt es sich um ein Bauprodukt nach aaRdT (u.a. VDE, DVGW; vgl. MVV TB D 2.1)? – Ja: Kennzeichen der jeweiligen Organisationen
7. Handelt es sich um ein „geregeltes“ Bauprodukt (MVV TB C 2)? – Ja: Ü-Zeichen
8. Handelt es sich um ein „ungeregeltes“ Bauprodukt, für das ein abP genügt (MVV TB C 3)? – Ja: abP + Ü-Zeichen
9. Handelt es sich um ein „ungeregeltes“ Bauprodukte, für das ein abP nicht genügt?
- Ja: abZ + Ü-Zeichen oder ZiE + Ü-Zeichen (sofern nicht Verzichtserklärung zu ZiE vorliegt)

- ◆ Rechtsgrundlagen in BayBo und BayTB zu Bauprodukten und Bauarten
- ◆ Von Anforderungen an das Bauwerk zu Anforderungen an die Bauarten und die Bauprodukte
- ◆ Bauprodukte (BP):
 - BP nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BP“
 - BP nach aaRdT
 - BP von untergeordneter Bedeutung
 - BP mit Verwendbarkeitsnachweis
 - BP mit CE-Kennzeichnung
- ◆ **Bauarten (BA):**
 - BA nach Technischen Baubestimmungen = „geregelte BA“
 - BA nach aaRdT
 - BA mit Anwendbarkeitsnachweis

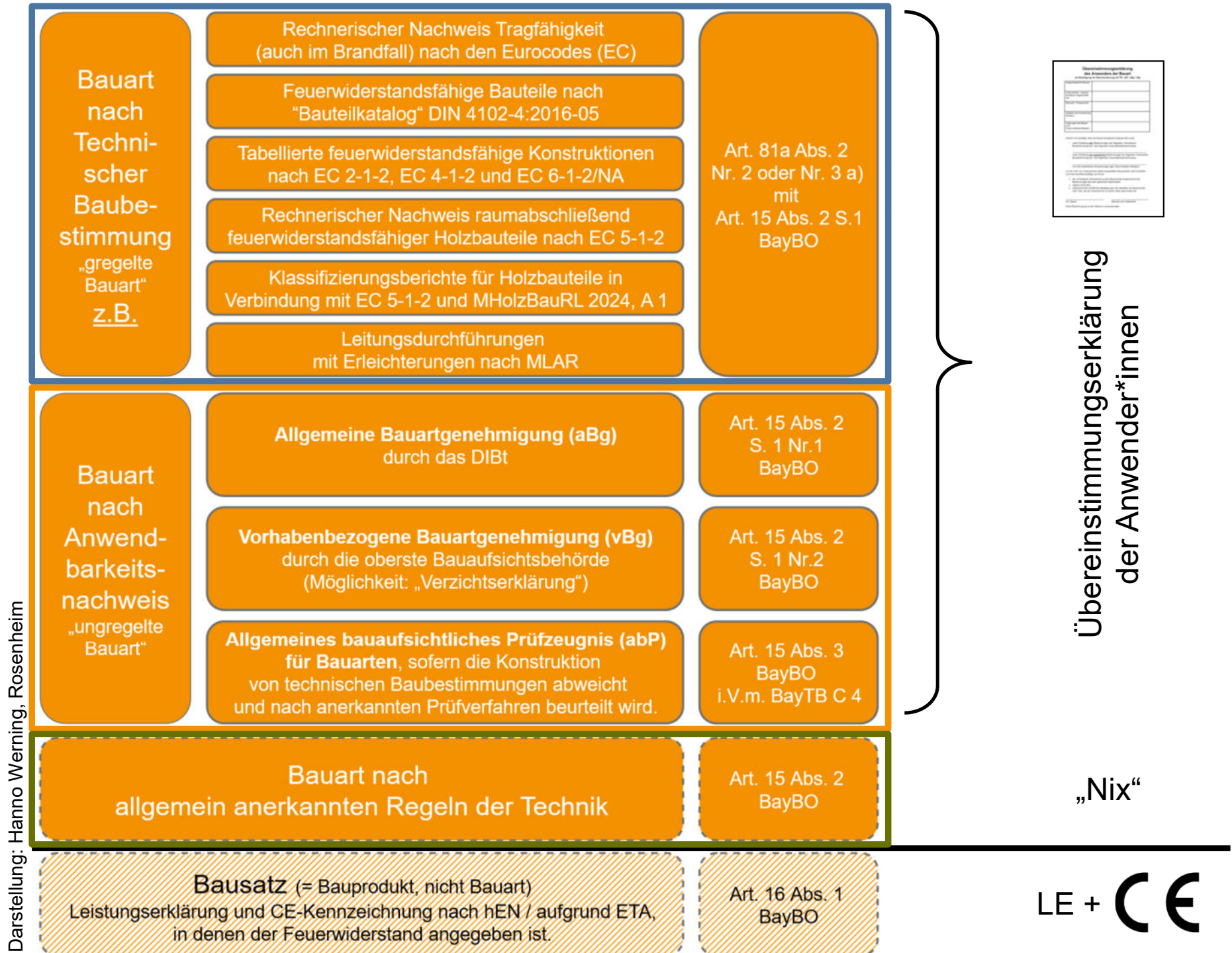
Art 15 Bauarten, Absätze 2 und 3

- ◆ „(2) ¹Bauarten, die von **Technischen Baubestimmungen** in Bezug auf die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile **wesentlich abweichen**, oder für die es **keine allgemein anerkannten Regeln der Technik** gibt, dürfen nur angewendet werden, wenn für sie
 1. eine **allgemeine Bauartgenehmigung** oder
 2. eine **vorhabenbezogene Bauartgenehmigung**erteilt worden ist. [...].
- ◆ (3) ¹Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein **allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis [abP] für Bauarten**, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. [...].“

§ 16a Bauarten, Absätze 2 und 3

- ◆ „(2) ¹Bauarten, die von **Technischen Baubestimmungen** nach [...] **wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt**, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie
 1. eine **allgemeine Bauartgenehmigung** durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
 2. eine **vorhabenbezogene Bauartgenehmigung** durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. [...].
- ◆ (3) ¹Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein **allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis [abP] für Bauarten**, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. ²In der Verwaltungsvorschrift nach [...] werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. [...].“

Nachweise für Bauteile (i.d.R. Bauarten, ggf. Bausätze) - BayBO



Nachweise für Bauteile (i.d.R. Bauarten, ggf. Bausätze) - MBO

Vor 2016

Seit 2016

Bauart nach Technischer Baubestimmung „gegelte Bauart“ <u>z.B.</u>	Rechnerischer Nachweis Tragfähigkeit (auch im Brandfall) nach den Eurocodes (EC)	MBO 2002:2012 § 3 (1) – (3) mit § 21 (1) Satz 1	MBO 2002:2016 § 85a (2) Nr. 2 oder Nr. 3 a) mit § 16a (2) Satz 1
	Feuerwiderstandsfähige Bauteile nach "Bauteilkatalog" DIN 4102-4:2016-05		
	Tabellierte feuerwiderstandsfähige Konstruktionen nach EC 2-1-2, EC 4-1-2 und EC 6-1-2/NA		
	Rechnerischer Nachweis raumabschließend feuerwiderstandsfähiger Holzbauteile nach EC 5-1-2		
	Klassifizierungsberichte für Holzbauteile in Verbindung mit EC 5-1-2 und MHolzBauRL 2024, A 1		
	Leitungsdurchführungen mit Erleichterungen nach MLAR		
Bauart nach Anwendbarkeitsnachweis „ungeregelte Bauart“	Allgemeine Bauartgenehmigung (aBg) durch das DIBt		MBO 2002:2016 § 16a (2) Satz 1 Nr.1
	Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg) durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (Möglichkeit: „Verzichtserklärung“)		MBO 2002:2016 § 16a (2) Satz 1 Nr.2
	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) für Bauarten , sofern die Konstruktion von technischen Baubestimmungen abweicht und nach anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird.	MBO 2002:2012 § 21 (1) Satz 2 i.V.m. BRL A Teil 3	MBO 2002:2016 § 16a (3) i.V.m. MVV TB C4
Bauart nach allgemein anerkannten Regeln der Technik			MBO 2002:2016 § 16a (1) Satz 1
Bausatz (= Bauprodukt, nicht Bauart) Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung nach hEN / aufgrund ETA, in denen der Feuerwiderstand angegeben ist.		MBO 2002:2012 § 17 (1) Satz 1 Nr. 2. a	MBO 2002:2016 § 16c Satz 1



Übereinstimmungserklärung der Anwender*innen

„Nix“

LE +

Beispiele für Bauarten / Bausätze

Bauart nach Technischer Baubestimmung „ge-regelte Bauart“ z.B.

Rechnerischer Nachweis Tragfähigkeit (auch im Brandfall) nach den Eurocodes (EC)

Feuerwiderstandsfähige Bauteile nach "Bauteilkatalog" DIN 4102-4:2016-05

Tabellierte feuerwiderstandsfähige Konstruktionen nach EC 2-1-2, EC 4-1-2 und EC 6-1-2/NA

Rechnerischer Nachweis raumabschließend feuerwiderstandsfähiger Holzbauteile nach EC 5-1-2

Klassifizierungsberichte für Holzbauteile in Verbindung mit EC 5-1-2 und MHolzBauRL 2024, A 1

Leitungsdurchführungen mit Erleichterungen nach MLAR

- Rohbau mit „genormten Produkten“ (z.B. Mauerwerksbau, Betonbau, Stahlbau, Holzbau, Stahl-Beton-Verbundbau)
- Standsicherheit im „kalten“ Zustand nach Eurocode
- Standsicherheit im Brandfall nach Eurocode
- tragend und/oder raumabschließend feuerwiderstandsfähige Bauteile nach DIN 4102-4 oder nach Eurocode-Tabellen
- Leitungsdurchführung durch raumabschließend feuerwiderstandsfähige Bauteile nach LAR-Erleichterungen

Bauart nach Anwendbarkeitsnachweis „ungeregelte Bauart“

Allgemeine Bauartgenehmigung (aBg) durch das DIBt

Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg) durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (Möglichkeit: „Verzichtserklärung“)

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) für Bauarten, sofern die Konstruktion von technischen Baubestimmungen abweicht und nach anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird.

- Mauerwerk mit Dünnbettmörtel
- feuerwiderstandsfähige innere Trennwand abweichend von DIN 4102-4 (abP möglich)
- bei Brandbeanspr. vom Zwischendeckenbereich feuerwiderstandsf. Unterdecke (abP möglich)
- feuerwiderstandsf. Systemböden (abP möglich)
- Einbau von Leitungsabschottungen (teilw. abP)
- Einbau von feuerwiderstandsfähigen Türen/Toren
- El.. Anl. m. Funktionserhalt i. Brandf. (teilw. abP)
- Hochfeuerhemmende HRB- / HTB-Elemente und Wände und Decken in Massivholzbauweise mit 60 / 90 Min. Feuerwiderstand (MHolzBauRL)

Bauart nach allgemein anerkannten Regeln der Technik

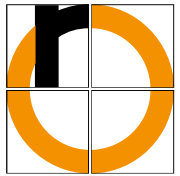
- nichttragende innere Trennwand ohne Anf. Brand-/Schallschutz, Absturzsicherheit
- Elektro-Installation (VDE)
- Trinkwasser- / Heizungsinstallation (z.B. DVGW)
- Fenster-Einbau

Bausatz (= Bauprodukt, nicht Bauart)

Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung nach hEN / aufgrund ETA, in denen der Feuerwiderstand angegeben ist.

- Bausatz nichttragende innere Trennwand mit LE + CE auf Grundlage ETA (ETB)
- Bausatz Unterdecke mit LE + CE auf Grundlage hEN DIN EN 13964

- ◆ Ebenso wie bei den Bauprodukten kommt es nicht alleine auf das Vorhandensein eines Nachweises an
- ◆ Der Nachweis muss die benötigte / geforderte Leistung ausweisen
- ◆ Die Randbedingungen des Nachweises müssen eingehalten werden, z.B.
 - Verwendete Komponenten
 - Anschlüsse an angrenzende Bauteile
- ◆ Bauarten sind nicht Ü-gekennzeichnet!
- ◆ Die Anwender*innen von geregelten und nicht geregelten Bauarten müssen eine Übereinstimmungserklärung als Bestätigung der Übereinstimmung mit dem jeweiligen „Nachweis“ (TB, aBg, vBg, abP) abgeben.
- ◆ Bauarten nach allgemein anerkannten Regeln der Technik brauchen keinen „Nachweis“ und keine Übereinstimmungserklärung.



- ◆ Bei Bauarten nach Technischen Baubestimmungen oder mit „nationalem Nachweis“ (abP, aBg, vBg) müssen **Anwender*innen der Bauart** („Errichter*innen“) am Ende eine **Übereinstimmungserklärung** abgeben, dass die Bauart entsprechend der Technischen Baubestimmung oder dem jeweiligen Nachweis angewendet („gebaut“ / „hergestellt“ / „errichtet“) wurde!
(Ü-Erklärung = Bestätigung der Übereinstimmung mit TB / abP / aBg / vBg)
- ◆ Die **Anwender*innen der Bauart** (z.B. Trockenbauunternehmen) sind dafür **verantwortlich**, dass die Konstruktionen so gebaut werden, wie es in der Technischen Baubestimmung / dem Nachweis festgelegt ist!

Muster Ü.-erklärung: Hanno Werning, modifiziert nach Mustern aus versch. abP

Übereinstimmungserklärung des Anwenders der Bauart

als Bestätigung der Übereinstimmung mit TB / abP / aBg / vBg

Gegenständliche Bauart:	
Unternehmen, welches die Bauart angewendet hat:	
Bauwerk / Einbauort(e):	
Zeitraum der Anwendung (Einbau):	
Leistungen der Bauart (z.B. Feuerwiderstandsklasse):	

Hiermit wird bestätigt, dass die Bauart fachgerecht angewendet wurde

- ☐ unter Einhaltung aller Bestimmungen der folgenden Technischen Baubestimmung bzw. des folgenden Anwendbarkeitsnachweises:
- ☐ unter Einhaltung der wesentlichen Bestimmungen der folgenden Technischen Baubestimmung bzw. des folgenden Anwendbarkeitsnachweises

mit nicht wesentlichen Abweichungen (ggf. Dokumentation beifügen).

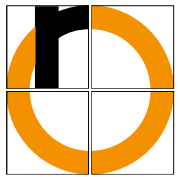
Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, auf Grund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen des oben genannten Nachweises
- eigener Kontrollen,
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

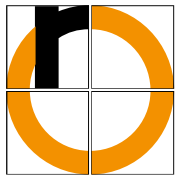
Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn auszuhändigen.



Muster Ü.-erklärung: Hanno Werning, modifiziert nach Mustern aus versch. abP

Übereinstimmungserklärung des Anwenders der Bauart

Gegenständliche Bauart:	
Unternehmen, welches die Bauart angewendet hat:	
Bauwerk / Einbauort(e):	
Zeitraum der Anwendung (Einbau):	
Leistungen der Bauart (z.B. Feuerwiderstandsklasse):	



Hiermit wird bestätigt, dass die Bauart fachgerecht angewendet wurde

- ☐ unter Einhaltung aller Bestimmungen der folgenden Technischen Baubestimmung bzw. des folgenden Anwendbarkeitsnachweises:

- ☐ unter Einhaltung der wesentlichen Bestimmungen der folgenden Technischen Baubestimmung bzw. des folgenden Anwendbarkeitsnachweises

mit nicht wesentlichen Abweichungen (ggf. Dokumentation beifügen).

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, auf Grund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen des oben genannten Nachweises
- eigener Kontrollen,
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn auszuhändigen.



- ◆ „Anwendbarkeitsnachweise“ im Sinne von § 16a MBO sind streng genommen nur:
 - Allgemeine Bauartgenehmigung (aBg)
 - Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg)
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)
 - Es „genügt“ eine abP für Bauarten (statt aBg oder vBg), wenn sie nach den in MVV TB C 4 enthalten anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann (und dies geschieht).
→ Es gibt auch vBg / aBg für „C 4“-Produkte, nämlich wenn andere als die anerkannten Prüfverfahren genutzt wurden!
- ◆ Die Übersicht zeigt, dass Bauarten auch unter anderen Voraussetzungen angewendet (angewandt) werden dürfen / anwendbar sind. Streng genommen sind dies keine „Anwendbarkeitsnachweise“. Man könnte in diesen Fällen von „Nachweisen für die Anwendbarkeit“ sprechen.
- ◆ Im allgemeinen Sprachgebrauch erfolgt meist keine präzise Differenzierung.

- ◆ Allgemeine Bauartgenehmigung (aBg)
 - Analog zu „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (abZ) bei Bauprodukten
 - Beispiel: Bauarten von Abschottungen (deren Komponenten selbst CE-gekennzeichnet sind) ([Beispiel](#))
 - ◆ Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg)
 - Analog zu „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) bei Bauprodukten
 - ◆ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)
 - Analog zu abP für Bauprodukte
 - Beispiele: Vgl. MVV TB C 4, z.B. nichttragende innere Trennwände
 - ◆ Gültigkeitsdauer:
 - Analog zu Gültigkeitsdauer Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte
- **Siehe zuvor bei Bauprodukten!**

- ◆ Mitteilung des DIBt: **„Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen unzulässig!“** Stand 24.08.2018

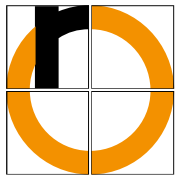
https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/III/Brandschutz_Ergaenzende_Gutachten.pdf

- Zielt vorwiegend auf Bauarten
- In ähnlicher Form existent seit 2013 als „Hinweise aus der Fachkommission Bautechnik“ https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P4/LBO/abP_Hinweise_ergaenzende_Gutachten.pdf
- *„Bauaufsichtlich zu beanstanden ist es, wenn [...] der Eindruck einer nicht wesentlichen Abweichung vermittelt wird, in Wahrheit aber unzulässige inhaltliche Änderungen von Verwendbarkeitsnachweisen und Bauartgenehmigungen bestätigt werden. Solche ergänzenden Gutachten dürfen bei der Errichtung baulicher Anlagen – insbesondere im Falle der sensiblen Brandschutzanforderungen – nicht herangezogen werden.“*
- *„Der Montagebetrieb kann zwar im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung (§16a Abs. 5 MBO) auch eine nicht wesentliche Abweichung von der Bauartgenehmigung (bisher „Zulassung einer Bauart“) als Übereinstimmung bestätigen. Wenn im Einzelfall hierfür die Voraussetzungen vorliegen, ist das bauaufsichtlich zulässig. „Ergänzende Gutachten“ sind dagegen weder durch die Landesbauordnungen für die o. g. Bereiche vorgesehen noch können sie Gegenstand der Übereinstimmungserklärung sein.“*

- ◆ „Verzichtserklärung“ für Bauarten, § 16a Abs. 4 MBO:
 - „(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde **im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein** festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.“
 - Beispiel BY:
„Verzicht auf vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen für die Anwendung von Spannbeton-Hohlplatten in Fertigteildecken mit abgelaufener allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ vom 21.06.2021
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/28_verzicht-vbg-spannbeton-hohlplatten.pdf
 - Es sind nur dann keine Gefahren zu erwarten, wenn die Bauart-Regelungen der alten abZ (für Bauarten) weiter angewendet werden → nur dann kann auf die vBg verzichtet werden!
 - Geschossdecken sind ganz wesentliche Teile für die Standsicherheit des gesamten Gebäudes (nicht nur für die Vertikallasten auf Geschossdecken, sie liefern auch als horizontale Scheiben einen wesentlichen Beitrag für die Gebäudeaussteifung) → üblicherweise also sehr wohl „Gefahren zu erwarten“.
 - ACHTUNG: Übereinstimmungserklärung formal nicht mehr notwendig!

- ◆ „Besondere Sachkunde“ für Bauarten (§ 16a Abs. 6 MBO)
 - *„¹Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. [...]“*
 - Vgl. oben bei Bauprodukte mit „besonderer Sachkunde“, MHAVO (06.03.2018)

„Welcher Nachweis wann?“ Für Bauteile in bestimmten Bauarten



1. Wird das Bauteil aus einem Bausatz mit Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung nach BauPVO errichtet? → Wechsel zu „Welcher Nachweis wann?“ für Bauprodukte
2. Gibt es spezielle Anforderungen aus MVV TB B 2.2, B 3.2.3 oder B 4? → alleine oder ggf. zusätzlich zu weiteren Regelungen beachten!
3. Bestehen bauaufsichtliche Anforderungen an die Standsicherheit, den Feuerwiderstand (einschl. Funktionserhalt im Brandfall) oder die Schalldämmung des Bauteils? – Nein: I.d.R. als Bauteil in Bauart nach allgemein anerkannter Regel der Technik umsetzbar (ggf. hins. Wärmedämmung Bauart nach TB).
4. Handelt es sich bei der Bauart zur Errichtung des Bauteils um eine „geregelte“ Bauart, also eine Bauart, deren Leistung nach Technischen Baubestimmungen nachgewiesen werden kann (MVV TB A 1 bis A 6)? – Ja: Übereinstimmungserklärung des Anwenders der Bauart.
5. Handelt es sich bei der Bauart um eine „ungeregelte“ Bauart, für die ein abP genügt (MVV TB C 4)? – Ja: abP + Übereinstimmungserklärung.
6. Handelt es sich bei der Bauart um eine „ungeregelte“ Bauart, für die ein abP nicht genügt? – Ja: aBg oder vBg + Übereinstimmungserklärung (sofern nicht Verzichtserklärung zu aBg vorliegt).

**ACHTUNG: Für unterschiedliche Anforderungen an das Bauteil in bestimmter Bauart
sind unterschiedliche Nachweiswege möglich!**